

# MITTELLANDKURIER

Mitteilungsblatt der



Gemeinde Barleben

April 2020

Nachbarschafts-  
**HILFE**  
gewünscht

Nachbarschafts-  
**BARI**



## Menschen zusammenbringen

Bürgermeister Frank Nase: „Die derzeitigen Kontaktbeschränkungen aufgrund des Coronavirus stellen einige Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde vor große Herausforderungen. Wenn Sie Hilfe brauchen oder

andererseits helfen wollen, kann dies über Nachbarschaftshilfe geschehen. Dieser Aufkleber zeigt, dass in diesem Haushalt Hilfe benötigt wird. Bitte denken Sie auch in dieser Situation an die aktuellen Hygienevorschriften!

Bei Fragen können Sie sich auch an das Bürgertelefon (039203 / 565 2111) oder die Zentrale der Gemeinde Barleben (039203 / 565 0) wenden. Bleiben Sie gesund!



schlüsselfertiges Bauen | Planung · Neubau · Umbau · Sanierung



**Baugrundstücke  
in Barleben zu haben!  
Bebaubar ab Anfang 2021.  
Jetzt anfragen!**

**Auch dieses Traumhaus  
haben wir gebaut.  
Welches Haus wünschen Sie sich?**

- Mehr als 100 Jahre Bautradition & Erfahrung
  - Individuell geplante Architektenhäuser
  - Stein auf Stein massiv gebaut
  - Kompromisslos hochwertig ausgestattet
  - Innovationen einbeziehend
  - Die Kundenzufriedenheit als höchstes Ziel
- Das sind wir.**

Rufen Sie uns an,  
wir beraten Sie gern.

**Auch im Raum Barleben - Magdeburg**



**Wir beraten  
Sie gern!**



# Verändertes Land

## Deutschland im Griff von Corona

>> Manchmal verändert sich das Leben so rasant, dass der Kopf kaum hinterher kommt. Corona hat in den vergangenen Tagen das geschafft, was kaum einer für möglich gehalten hätte: Das Virus bringt Stillstand in fast allen Bereichen. Kitas und Schulen sind geschlossen. Kinder werden zuhause von ihren Eltern betreut. Das öffentliche Leben ist mit der Entscheidung der Bundesregierung zum „Lockdown“ und der Durchsetzung der Allgemeinverfügung des Landes Sachsen-Anhalt fast gänzlich zum Erliegen gekommen. Verwaiste Innenstädte, geschlossene Geschäfte, völliger Stillstand im Kulturbetrieb sowie Kurzarbeit in wichtigen Industriezweigen und Dienstleistungsbetrieben.

Fast täglich erreichen uns neue Meldungen zur Corona-Krise. Wir haben aus dieser Menge einige für Sie, die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Barleben, sowie hiesige Selbstständige und Unternehmer relevante Informationen von der Landeregierung Sachsen-Anhalt, dem Landkreis Börde und der Gemeinde Barleben sowie von Wirtschaftsverbänden und Kammern herausgefiltert und auf den nachfolgenden Seiten zusammengefasst.

Darüber hinaus erhalten Sie wichtige Informationen auf der Corona-Sonderseite der Gemeinde Barleben auf [www.barleben.de](http://www.barleben.de).

Für telefonische Anfragen hat die Gemeindeverwaltung ein Bürgertelefon eingerichtet, dass unter der



Rufnummer 039203 565 2111 von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr erreichbar ist.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Bürgermeister  
Frank Nase

**Die Kfz-Meisterwerkstatt  
in Barleben - Harald Denecke**

**Seit 1. April 1998**

Ebendorfer Straße 19  
39179 Barleben  
Tel. (03 92 03) 6 13 72  
Fax (03 92 03) 5 01 67

- Reparaturen u. Instandsetzung von Kfz aller Art, Reifendienst
- HU / AU, Karosseriearbeiten u. Lackierungsarbeiten

E-Mail: [Deneckes-Kfz-Meisterwerkstatt@t-online.de](mailto:Deneckes-Kfz-Meisterwerkstatt@t-online.de)

## IMPRESSUM

Herausgeber  
Gemeinde Barleben  
Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben  
Tel.: 039203 565 0  
Verantwortlich im Sinne des Presserechts  
Bürgermeister Frank Nase (bm)

Redaktion  
Thomas Zschke (tz)  
Karolin Braunsberger-Reinhold (kbr)  
E-Mail: [mittellandkurier@barleben.de](mailto:mittellandkurier@barleben.de)  
Auflage: 4.700

**Rechtsanwaltskanzlei  
Bergemann**



Meitzendorfer Str. 1  
39179 Barleben

039203 / 75 79 92  
039203 / 75 79 96

info@ra-bergemann.de

www.ra-bergemann.de



## SACHSEN-ANHALT

**Dritte Verordnung  
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus  
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt  
(Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 3. SARS-CoV-2-EindV).**

Vom **2** . April 2020.

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), wird verordnet:

§ 1

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zwei Personen dürfen nicht stattfinden. Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (z. B. ÖPNV, Lebensmittelgeschäfte, der Aufenthalt am Arbeitsplatz), bleibt unberührt.

(2) Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Nicht eingeschränkt wird ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte und Kreistage.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 sind folgende Zusammenkünfte und Ansammlungen:

1. unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen anlässlich der nach dieser Verordnung zugelassenen Tätigkeiten, insbesondere soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten,
2. Hochzeiten, bei diesen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen, die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen, sowie
3. Trauerfeiern; teilnehmen dürfen nur der engste Freundes- und Familienkreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

(4) Bei den nach Absatz 2 und 3 vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften hat der Veranstalter oder die Veranstalterin Folgendes sicherzustellen:

1. zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und
2. die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben

enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer; die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen, spätestens zwei Monate nach Ende der Veranstaltung sind diese Daten zu löschen,

3. Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen;
4. Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten; diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten;
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen oder Aufzüge unter freiem Himmel nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Versammlungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden. Dabei können über Absatz 4 Nrn. 1 bis 5 hinausgehend, weitere Auflagen verfügt werden.

§ 2

Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen

(1) Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Tanzlustbarkeiten (wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können),
2. Messen, Ausstellungen,
3. Spezialmärkte und Jahrmärkte,
4. Volksfeste,
5. Spielhallen,
6. Spielbanken,
7. Wettannahmestellen.

Auf die Regelung des § 5 Abs. 2 wird hingewiesen.

(2) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(3) Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Theater (einschließlich Musiktheater),
2. Filmtheater (Kinos),
3. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
4. Museen und Gedenkstätten,
5. Ausstellungshäuser,
6. Angebote in Soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern,
7. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
8. öffentliche Bibliotheken,
9. Planetarien und Sternwarten,
10. Tierparks-, Zoologische und Botanische Gärten und ähnliche Freizeitangebote,
11. Freizeitparks,
12. Angebote in Literaturhäusern,
13. Badeanstalten, Schwimmbäder, einschließlich sogenannte Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder,
14. Saunas, Dampfbäder, Solarien und Sonnenstudios,
15. Fitness- und Sportstudios, Rehabilitationssport, Indoor-Spielplätze,
16. Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte,
17. Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt,
18. Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Hochschulen, Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen, Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke, Musikschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten, Yoga-, Ernährungs- sowie andere Präventionskurse, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskurs-träger); digitale Kommunikations- und Lernformen sind weiter nutzbar.

(4) Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

### § 3

#### Beherbergungsbetriebe und Tourismus

(1) Den Betreibern von Beherbergungsstätten, wie z. B. Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Familienferienstätten, Pensionen und vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen

sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Ferienzimmern sowie von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (homesharing) und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Untersagt werden ferner Reisebusreisen.

(2) Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sind untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeit Zwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder auf-schiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation unternommen werden.

### § 4

#### Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386. 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

(2) Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass

1. ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird und
2. im öffentlichen Bereich einschließlich Einkaufszentren kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort stattfindet.

(3) Bei gastronomischen Angeboten in Beherbergungsbetrieben ist auch die Lieferung im Zimmerservice zulässig.

### § 5

#### Ladengeschäfte, Dienstleistungen der Körperpflege

(1) Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften jeder Art.

(2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Poststellen, Tierbedarf, Fahrradläden, Bau- und Gartenmärkte, Großhandel, Tankstellen und Kfz-Teileverkaufsstellen, Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, Wochenmärkte, der Betrieb von Lebensmittelhandel im Reisegewerbe, Reinigungen, Waschsalons, der Online-Handel und Abhol- und Lieferdienste.

(3) Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege, wie Frisöre und Barbieri, nichtmedizinische Massagepraxen, Nagel-, Kosmetik-, Piercing- und Tattoo-studios und ähnlicher Unternehmen wird untersagt. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.

(4) Bei Ladengeschäften, die ein Mischsortiment führen, ist eine Öffnung zulässig, soweit das nach Absatz 2 zugelassene Sortiment einen nicht nur unerheblichen Anteil am Gesamtsortiment umfasst.

(5) Die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(6) Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Absatz 2 genannten Ausnahmen sowie deren gastronomische Einrichtungen für die Belieferung, Mitnahme und Außer-Haus-Verkauf unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erlaubt.

(7) Der Betrieb der von der Ausnahmeregelung betroffenen Einrichtungen erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene, um die Reduzierung von Kontakten sowie den Schutz des Personals vor Infektionen sicherzustellen durch:

1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen,
2. Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die insbesondere bei großen Supermärkten sowie Bau- und Gartenmärkten sicherstellen, dass sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur ein Kunde im Geschäft aufhält,
3. ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, zu dem unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen ist, welches die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Hygiene berücksichtigt; die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen,
4. Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen),
5. Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

## § 6

### Sportstätten und Sportbetrieb, Spielplätze

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern, wird untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände).

(2) Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 können in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für

1. den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Spiele der XXXII. Olympiade, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind,
2. den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist.

(3) Das Betreten von Spielplätzen, Bolzplätzen und öffentlich zugänglichen Sportanlagen ist untersagt. Dies

gilt nicht für das zuständige Personal zur Pflege der Einrichtungen und im Rahmen zugelassener Genehmigungen nach Absatz 2.

## § 7

### Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Betretensverbote

(1) In den folgenden Einrichtungen gilt ein generelles Besuchsverbot:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
2. vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580),
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 bis 227 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136).

(2) Die Einrichtungen können, gegebenenfalls auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 1 zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse kann insbesondere aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen bestehen (z. B. Frühgeborene, für Geburts- und Kinderstationen, Palliativpatienten).

(3) Eine Ausnahme nach Absatz 2 darf nicht für Personen erteilt werden, die

1. bereits infiziert sind,
2. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition des Robert Koch-Instituts (RKI) sind oder
3. sich im Ausland aufgehalten haben.

Diesen Personen ist es untersagt, die Einrichtungen nach Absatz 1 zu betreten. Dieses Verbot gilt innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Kontakt mit den in Satz 1 Nr. 1 genannten Personen oder nach Rückkehr aus dem Ausland. Die Definition der Kontaktpersonen der Kategorien I und II ist unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html) abrufbar.

(4) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige

Personen, denen nach Absatz 3 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

### § 8

#### Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen

(1) In allen Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 bis 227 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie in allen Tagesförderstätten sowie vergleichbaren ambulanten und teilstationären Angeboten der Eingliederungshilfe findet keine reguläre Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderungen statt. Die genannten Einrichtungen dürfen von den Menschen mit Behinderungen für die oben genannten Zwecke grundsätzlich nicht betreten werden.

(2) Zu Beschäftigungs- und Betreuungszwecken soll der Leistungserbringer ein Beschäftigungs-, ein Betreuungsangebot oder beides für Menschen mit Behinderungen in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen zur Verfügung stellen, wenn kein Angehöriger oder rechtlicher Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann oder aus sonstigen Gründen keine geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung tagsüber zuhause sichergestellt werden kann, sowie für Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim oder in einer Wohngruppe wohnen und für die durch den jeweiligen Leistungserbringer keine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung sichergestellt werden kann.

(3) In allen heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderstellen findet keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordert. Leistungen, die in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) möglich sind, können weiter erbracht werden. Medizinische Therapien innerhalb der Komplexleistung Frühförderung sind, wenn sie für den Erhalt der Gesundheit der Kinder oder für das Aufrechterhalten der Vitalfunktionen unverzichtbar sind, von diesem Verbot ausgenommen. Diese Fälle sind in enger Abstimmung mit den Eltern, der behandelnden medizinischen Therapeutin oder dem behandelnden medizinischen Therapeuten und der Leitung der Frühförderstelle zu klären, damit die Frühförderung ohne Unterbrechung weitergeführt wird. Das Personal der genannten Einrichtungen darf für die genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen. In den Fällen, in denen zwischen Interdisziplinären Frühförderstellen und Praxen niedergelassener Therapeuten eine Kooperationsvereinbarung besteht, sind auch sämtliche über den Förder- und Behandlungsplan vorgesehenen Leistungen dieser Kooperationspraxen analog zu den Frühförderstellen auszusetzen.

(4) Die Personensorgeberechtigten oder der rechtliche Betreuer für Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten sowie die Einrichtungsträger haben für die Beachtung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anordnungen und der sich hieraus ergebenden Pflichten zu sorgen.

### § 9

#### Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge

(1) In Tageskliniken der psychiatrischen und geriatrischen Fachgebiete entsprechend dem Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt ab 1. 12. 2019 (Beschluss der Landesregierung vom 26. November 2019, MBl. LSA S. 408) namentlich Psychiatrie und Psychotherapie (PSY), Psychosomatische Medizinische und Psychotherapie (PSM) und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (KJP), sind ab sofort alle Leistungen auf das unaufschiebbar notwendige Maß zu beschränken. Behandlungen sind in Abhängigkeit von der medizinischen Dringlichkeit zu verschieben oder nach Einzelfallentscheidung in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. auch telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) zu erbringen. Satz 1 gilt nur, soweit dies medizinisch vertretbar ist.

(2) In den Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind Besuche von Angehörigen grundsätzlich untersagt. Zwingende Ausnahmen können in Einzelfällen nach Entscheidung der Ärztlichen Direktoren und der Einrichtungsleitung getroffen werden. Lockerungsmaßnahmen, bei denen die untergebrachte Person den geschlossenen Klinikbereich für eine bestimmte Zeit innerhalb eines Tages oder für einen Urlaub verlassen darf, werden ausgesetzt. Die Lockerungsmaßnahmen „Offener Vollzug“ und „Probewohnen“ sind hingegen nicht grundsätzlich auszusetzen; über eine Aussetzung ist im Einzelfall zu entscheiden. Externe Dienstleistungen wie Handwerksarbeiten werden – außer sie betreffen einen sicherheitsrelevanten oder Versorgungs-Bereich – auf unbestimmte Zeit verschoben. Neuaufnahmen werden für mindestens 14 Tage in Quarantäne genommen. Untergebrachte mit grippeähnlichen Symptomen oder Atemwegserkrankungen werden unter besondere ärztliche Kontrolle gestellt und soweit erforderlich gesondert untergebracht.

(3) In der forensischen Ambulanz Sachsen-Anhalt ‚FORENSA‘ sind die direkten persönlichen Kontakte unter Beachtung der Hygienevorschriften auf ein Minimum zu beschränken. Hausbesuche und alle sonstigen aufsuchenden Tätigkeiten sind zu unterlassen. Sprechtage und Außensprechstunden finden nicht statt. Die Klientinnen und Klienten sind auf geeignete Weise darüber in Kenntnis zu setzen. Gruppentherapeutische Angebote sind ebenfalls auszusetzen und zeitnah nachzuholen. Die entsprechenden Kontakte sind ausschließlich per Telefon, E-Mail, Fax, durch Nutzung digitaler Medien oder normaler Briefpost durchzuführen und zu gewährleisten. Bei Zeugenladungen zu Gerichtsverhandlungen ist umgehend mit dem zuständigen Gericht Verbindung aufzunehmen. Die Durchführung von Vorstellungswisungen sind auszusetzen, soweit keine medizinischen, psychiatrischen oder psychologischen Gründe dagegen sprechen, und nachzuholen. Die Klientinnen und Klienten sowie die jeweiligen Gerichte sind darüber umgehend zu unterrichten.

### § 10

#### Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosomatische Rehabilitationskliniken

(1) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dürfen bis auf weiteres keine Vorsorge- und Rehabilitationsmaß-

nahmen nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988, (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), begonnen werden.

(2) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dürfen bis auf weiteres nur Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen allgemeiner Heilverfahren gemäß § 40 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden, die medizinisch indiziert sind. Von dem Gebot nach Satz 1 sind Leistungen der Anschlussheilbehandlung ausgenommen.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten für psychosomatische Rehabilitationskliniken entsprechend.

(4) Für Patientinnen und Patienten oder betreute Personen, die bis 19. März 2020 Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 begonnen haben, dürfen diese regulär beendet werden.

### § 11

#### Teilstationäre Einrichtungen für Personen mit Pflegebedarf

(1) In Einrichtungen, in denen Personen mit Pflegebedarf teilstationär untergebracht und gepflegt werden können (Tages- und Nachtpflege), dürfen ab sofort keine entsprechenden Leistungen mehr erbracht werden.

(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind solche pflegebedürftigen Personen ausgenommen, die von Angehörigen versorgt und betreut werden, die als in Bereichen der kritischen Infrastruktur Beschäftigte zur Aufrechterhaltung dieser Strukturen und Leistungen erforderlich sind. Die Regelungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4 sind entsprechend anwendbar.

(3) Ausgenommen sind ferner solche Personen, die einen täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann.

(4) Über die Gewährung einer Notbetreuung nach Absatz 2 und 3 entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

### § 12

#### Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes, Notbetreuung

(1) Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes sind zu schließen. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von

Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.

(2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
2. Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben,
3. die zur Wahrnehmung der notwendigen Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie
4. betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes, im Fall einer oder eines allein Erziehungsberechtigten die oder der allein Erziehungsberechtigte, zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 3 gehören; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Für das Schlüsselpersonal im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 ist eine Notbetreuung ihrer Kinder zu gewähren, unabhängig davon, ob der zweite Erziehungsberechtigte als Schlüsselpersonal zu qualifizieren ist. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, Ausnahmen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung insbesondere für weiteres Schlüsselpersonal nach Absatz 3 Nrn. 2 bis 5 zu erlassen, soweit dies lokal erforderlich ist.

(3) Kritische Infrastruktur im Sinne von Absatz 2 Nr. 4 sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritischerverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritischerverordnung hinausgeht;
2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung

und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhkömmlich gestellt werden;

3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Entsorgung, der Landwirtschaft sowie der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;
4. Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

(4) Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

(5) Der in § 7 Abs. 3 definierte Personenkreis darf die Gemeinschaftseinrichtungen nach Absatz 1 nicht betreten. Er kann auch die Notbetreuung weder in Anspruch nehmen noch durchführen.

#### § 13

Sonderregelungen zur Absicherung von Prüfungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt zu erlassen. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 1 Abs. 4 zu treffen.

#### § 14

Sonderregelungen für Staatsprüfungen und Prüfungen an Hochschulen

(1) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der Staatsprüfungen im Bereich des Gesundheitswesens in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(2) Das Ministerium für Bildung wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der Staatsprüfungen im Bereich der Lehrerbildung in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(3) Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird ermächtigt, Regelungen zur Durchführung oder Verschiebung der juristischen Staatsprüfungen in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung wird ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an den Hochschulen in Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(5) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt zu erlassen.

(6) Werden Prüfungen durchgeführt, sind insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 1 Abs. 4 zu treffen.

#### § 15

Sonderregelungen für Bildungsgänge zu den Ausbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen, Hebammen, Notfallsanitäter und andere

(1) Zur Fortführung der Ausbildungen nach dem Hebammengesetz, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters, dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin, der Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz des Landes Sachsen-Anhalt, dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz, dem Pflegeberufegesetz, dem Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten und Abschnitt 3 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie absolvieren die Schülerinnen und Schüler, für die im Zeitraum der Schulschließung der Schulbesuch geplant war, einen Einsatz in der Praxis im Rahmen der praktischen Ausbildung. Ist dies nicht möglich, so darf der Einsatz auch in ausbildungsnahen Bereichen stattfinden. Ein Einsatz der Schülerinnen und Schüler ist entsprechend dem jeweiligen Kenntnisstand und den vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten vorzusehen. Die Einsätze nach Satz 1 und 2 sind als Praxiseinsätze nach dem jeweiligen Berufsgesetz zu werten.

(2) Schülerinnen und Schülern, die sich aktuell im Praxiseinsatz befinden, soll die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ermöglicht werden, sofern die Praxiseinrichtung geöffnet ist. Die Abstimmung erfolgt zwischen der jeweiligen Schule und der Praxiseinrichtung. Übungs- und Selbstlernaufgaben sind für diese Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung nicht verpflichtend.

(3) Ist ein Einsatz in der Praxis nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht durchführbar, so sind den Schülerinnen und Schülern Übungs- und Selbstlernaufgaben zu übertragen, die nach Rückkehr in die schulische Ausbildung auszuwerten und zu bewerten sind.

(4) Stellt die Praxiseinsatzstelle fest, dass Schülerinnen und Schüler in ihren Praxiseinsätzen den besonderen Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich verschärfter Hygienemaßnahmen oder aus persönlichen Gründen, nicht gewachsen sind, kann die Schule die Schülerinnen und

Schüler vom Einsatz in der Praxis ausnahmsweise freistellen. Die Feststellung kann auch durch die Schülerin oder den Schüler durch eigene Anzeige mit der Bitte um Freistellung vom Praxiseinsatz erfolgen. Diesen Schülerinnen und Schülern sind Übungs- und Selbstlernaufgaben zu übertragen, die nach Rückkehr in die schulische Ausbildung auszuwerten und zu bewerten sind.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zum Krankenpflegehelfer und zum Altenpflegehelfer entsprechend.

### § 16

#### Sonderregelungen für Beratungsangebote, Obdachlosenversorgung und Blutspendetermine

(1) Beratungsleistungen sozialer, psychosozialer, fachlicher, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art sowie die Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen sollen möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. auch telefonisch, per E-Mail oder durch Nutzung digitaler Medien) und unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene erfolgen.

(2) Angebote zur Versorgung Obdachloser (Suppenküchen) dürfen weiter betrieben werden, sofern Zugangsregelungen sicherstellen, dass

1. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen sowie zwischen den Personen untereinander gewährleistet ist,
2. nicht mehr als ein Gast je 10 Quadratmeter Nutzfläche eingelassen wird und
3. Warteschlangen von mehr als fünf Personen unterbunden werden.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Hierzu werden Ausnahmen von den Betretungsverboten dieser Verordnung gestattet. Bei der Durchführung sind die unter Berücksichtigung der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass

1. Personen, die Anzeichen für einen Infekt oder Atemwegserkrankungen bieten, bereits am Einlass erkannt und abgewiesen werden,
2. die Kontakte auf ein Minimum begrenzt werden,
3. die Verweildauer der Spender möglichst gering gehalten wird und
4. die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern zwischen den Spenderinnen und Spendern eingehalten wird.

### § 17

#### Kampfmittelbeseitigung

Unternehmen im Sinne von § 4 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel ist innerhalb geschlossener Ortschaften das planmäßige Sondieren und Freilegen von Kampfmitteln im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel untersagt.

Die nach Satz 1 untersagten Tätigkeiten können durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden.

### § 18

#### Vorübergehende Kontaktbeschränkungen

(1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet.

(3) Das Feiern, Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist unabhängig von der Personenzahl untersagt.

(4) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen,
2. die Teilnahme an Prüfungen und anderen unaufschiebbaren Terminen an Schulen und Hochschulen,
3. notwendige Lieferverkehre und Umzüge,
4. die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,
5. die Inanspruchnahme medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blut- und Blutplasma spenden) sowie Besuche bei Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Physiotherapeuten),
6. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Nutzung von Geschäften im Sinne des § 5 Abs. 2 und Reparaturdienstleistungen),
7. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen insbesondere die Wahrnehmung des Ehrenamtes im sozialen Bereich,
9. die Begleitung Sterbender sowie Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3,
10. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung,

11. der Besuch von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen, Versammlungen oder Aufzügen, die nach Maßgabe von § 1 erlaubt oder genehmigt sind,
12. das Aufsuchen von Gerichtsverhandlungen sowie die Wahrnehmung dringender behördlicher Termine, anderer Rechtsangelegenheiten, von unaufschiebbaren Beratungsangeboten oder Angeboten der sozialen Krisenintervention,
13. die Befolgung behördlicher, gerichtlicher, staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Vorladungen,
14. die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und
15. Handlungen zur Versorgung und notwendigen Bewegung von Tieren.

(5) Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können zur Überwachung vorübergehender Kontaktbeschränkungen eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, ihren Wohnort und ihre Wohnung verpflichtet. Die triftigen Gründe im Sinne des Absatzes 4 sind glaubhaft zu machen.

#### § 19

##### Sonderregelungen für die Rechtspflege

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege abweichende Regelungen zu erlassen.

#### § 20

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt unternimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Reisen zu Freizeit Zwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme vermeidbarer oder aufschiebbarer Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt unternimmt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Abstandsbestimmungen oder Verzwehrschränkungen eingehalten werden,
4. entgegen § 5 Abs. 7 Nrn. 1 bis 5 nicht sicherstellt, dass die dort beschriebenen Abstandsbestimmungen, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen oder Hygienebestimmungen eingehalten werden,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Spiel-, Bolzplätze oder öffentlich zugängliche Sportanlagen ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 2 betritt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 gegen das Besuchsverbot in einer der Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 verstößt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 vorliegt,
7. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson eine der in § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Einrichtungen betritt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Abs. 4 vorliegt,
8. entgegen § 8 Abs. 1 eine der dort genannten Einrichtungen betritt, ohne dass eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 oder 3 vorliegt,
9. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson eine der in § 12 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen betritt,
10. entgegen § 17 Kampfmittel im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel freilegt,
11. sich entgegen § 18 Abs. 2 mit anderen als den dort genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält oder
12. entgegen § 18 Abs. 3 im öffentlichen Raum einer der dort beschriebenen Verhaltensweisen nachgeht.

(2) Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 werden als **Anlage** veröffentlicht.

#### § 21

##### Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 1 ohne behördliche Erlaubnis an Versammlungen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen oder Aufzügen unter freiem Himmel teilnimmt, zu deren Durchführung aufruft oder diese als Veranstalter oder Leiter durchführt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen oder eines Aufzuges unter freiem Himmel Auflagen nach § 1 Abs. 4 Nrn. 1 bis 5 oder darüber hinausgehend verfügte Auflagen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 nicht nachkommt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 an Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Ansammlungen mit mehr als zwei Personen teilnimmt oder zur Durchführung dieser aufruft,
4. entgegen § 2 eine der dort genannten Veranstaltungen durchführt oder eine der dort genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr öffnet,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Personen zu touristischen Zwecken beherbergt oder Reisebusreisen veranstaltet,
6. entgegen § 4 Abs. 1 eine Gaststätte für den Publikumsverkehr öffnet,
7. entgegen § 5 Abs. 1 ein Ladengeschäft für den Publikumsverkehr öffnet, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 vorliegt,

8. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 einen Dienstleistungsbetrieb der Körperpflege betreibt ohne dass hierfür eine medizinische Notwendigkeit besteht,
9. entgegen § 6 Abs. 1 Sportanlagen für den Sportbetrieb öffnet, ohne dass eine Ausnahme nach § 6 Abs. 2 vorliegt,
10. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 eine der dort genannten Gemeinschaftseinrichtungen öffnet, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 Abs. 2 vorliegt.

Magdeburg, den 2. April 2020.

Die Landesregierung  
Sachsen-Anhalt

9

## § 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 3. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 54) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

### Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Dritten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt

Auf den Katalog der Straftaten in § 21 der Dritten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung wird hingewiesen. Unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes sind insbesondere Verstöße gegen die Verbote von Veranstaltungen, Versammlungen, Aufzügen, Zusammenkünften und Ansammlungen sowie Verstöße gegen Einrichtungsschließungen als Straftat zu qualifizieren.

Verstöße nach § 20 Abs. 1 der Dritten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, die gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden sind, sind mit Bußgeld bis zu 25 000 Euro zu belegen. Bei Ordnungswidrigkeiten nach der Dritten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

1. nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt,
2. die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
3. der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, aus besonderen

Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,

4. der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
5. die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sogenannte Tateinheit, § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen. Sind mehrere Tatbestände verletzt, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sogenannte Tateinheit, § 20 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Dritte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

3. SARS-CoV-2 EindV LSA	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3 Abs. 2 Satz 1	Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.	jeder privat Beteiligte mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt	400
§ 3 Abs. 2 Satz 2	Reisen zu Freizeitzielen, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme vermeidbarer oder aufschiebbarer Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.	jeder privat Beteiligte mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt	250
§ 4 Abs. 2 Satz 2	Nicht-Sicherstellung der Abstandsbestimmungen oder Verzwehrschränkungen	Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 7 Nrn. 1 bis 5	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Abstandsbestimmungen, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen oder Hygienebestimmungen	Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 3	Betreten von Spiel-, Bolzplätzen oder öffentlich zugänglichen Sportanlagen ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 2	Besucherin oder Besucher	100

3. SARS-CoV-2 EindV LSA	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 7 Abs. 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot in einer der Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2	Besucherin oder Besucher	250
§ 7 Abs. 3	Betreten einer der in § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Einrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 7 Abs. 4	Besucherin oder Besucher	500
§ 8 Abs. 1	Betreten einer dort genannten Einrichtung ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 8 Abs. 2 oder 3	Besucherin oder Besucher	250
§ 12 Abs. 5	Betreten einer der in § 12 Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinschaftseinrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson	Besucherin oder Besucher	350
§ 17	Freilegen von Kampfmitteln im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel	Betreffende Person	2 000
§ 18 Abs. 2	Aufenthalt mit anderen als den dort genannten Personen im öffentlichen Raum	Betreffende Person	250
§ 18 Abs. 3	Feiern, Grillen oder Picknicken im öffentlichen Raum für jeden Beteiligten	Jede beteiligte Person	250

**Hinweis:**

Verstöße gegen § 18 Abs. 5 Satz 2 der Dritten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung, also Nicht- oder Falschangaben über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, sind Ordnungswidrig-

keiten gemäß § 111 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und deshalb nicht gesondert in § 20 Abs. 1 der Dritten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung aufgeführt. Für diese Verstöße wird im Allgemeinen ein Regelsatz von 60 Euro als angemessen angesehen.

# Wir bleiben zuhause

**Und wer raus muss: Bitte Abstand halten!**

stayathome  
**BARLEBEN&CO.**

---

**Zusammen  
gegen Corona**

#wirbleibenzuhause



## Landkreis führt Kontrollen durch kontrolliert

>> „Es gibt viel Zustimmung zu den Maßnahmen des Landkreises Börde“, sagt Tim Teßmann. Gemeinsam mit seinem Kollegen Sebastian Schmidt und weiteren Landkreismitarbeitern kontrolliert er im Kreisgebiet die Einhaltung der Bestimmungen der Eindämmungsverordnung. „Eine große Handelskette zum Beispiel hat in verschiedenen Geschäften die Kunden zu einem Mindestabstand von 1,5 m aufgefordert“, erzählt Schmidt. „Nun darf auf 10 Quadratmeter noch ein Kunde sein.“

Bezüglich der laufenden Kontrollen im Kreisgebiet hat der Landkreis Börde am Donnerstag (19.03.) die 13 Bürgermeister der Einheits- und Verbandsgemeinden um Amtshilfe ersucht. „Es ist eine wichtige Botschaft an unsere Menschen, dass die kommunale Familie auch in schweren Zeiten zusammensteht. Wir müssen unsere Menschen vor dieser schlimmen Krankheit schützen“, sagt Landrat Martin Stichnoth. Er ist im Landkreis Börde mit dem Gesundheitsamt für den Vollzug der amtlichen Maßnahmen verantwortlich. Doch alleine ist eine flächendeckende Absicherung für die Landkreismitarbeiter weitaus schwerer abzudecken, als gemeinsam mit den Städten und Gemeinden. In dieser Situationen steht die kommunale Ebene zusammen. „Zu den Grundzügen der gemeinsamen Arbeit haben wir uns am vergangenen Donnerstag mit den Ordnungsamtsleitern der Städte und Gemeinden in Haldensleben getroffen. Sie sind am besten mit den lokalen Besonderheiten in ihren Städten und Gemeinden vertraut. Auch in dieser Runde gab es sehr

viel Zustimmung dazu, dass die Verantwortungsträger der kommunalen Verwaltungen an einem Strang ziehen. Es kann durchaus sein, dass es in den nächsten Tagen in Sachsen-Anhalt zu Ausgangssperren kommt. Ich bitte Sie auch in dieser Situation eindringlich, sich sehr diszipliniert an alle Anweisungen des Staates zu halten. Es geht um Ihre - um unserer aller Gesundheit. Insbesondere brauchen auch die Risikogruppen - unsere älteren Menschen und chronisch kranken Menschen - Schutz. (PM/LK Börde)



Tim Teßmann und Sebastian Schmidt sind Verwaltungsvollzugsbeamte des Landkreises Börde. Sie sind mit weiteren Kollegen im Kreisgebiet unterwegs, um die Einhaltung der Bestimmungen der Eindämmungsverordnung zu kontrollieren. Foto: U. Baumgart

**Ehrlich.**

**Informativ.**

**Regional.**

**Lokal.**

**Volksstimme E-Paper  
im 1. Monat für nur 2,00 € lesen\***

Alle Informationen, Kosten und die AGB unter:

**[www.volksstimme.de/ihre-region](http://www.volksstimme.de/ihre-region)**

**Hotline: 03 91/59 99-9 09**



\* Tägliche Zeitungsabonnenten der gedruckten Ausgabe lesen das E-Paper 1 Monat für nur 2 €. Anschließend lesen sie automatisch zum Vorzugspreis für nur 4,90 €/Monat weiter. Daneben fallen die Kosten für die gedruckte Volksstimme an. Kunden, die nur das Volksstimme E-Paper lesen, zahlen für den ersten Monat 2 €. Anschließend lesen sie automatisch für 24,10 €/Monat weiter. Das Angebot kann nur in Anspruch genommen werden, wenn in den letzten 6 Monaten kein E-Paper-Aktionsabonnement in dem Haushalt gelesen wurde. Alle Preismodelle, Kosten und die AGB finden Sie unter [www.volksstimme.de/abo](http://www.volksstimme.de/abo). Bitte beachten Sie: WLAN oder eine Mobilfunkverbindung (wodurch zusätzliche Kosten anfallen können) sind Voraussetzung für die Nutzung vom Volksstimme E-Paper.



## Trauerhallen bleiben geschlossen

>> Der Bürgermeister der Gemeinde Barleben erlässt auf der Grundlage der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. März 2020 sowie der Verordnung der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 17. März 2020 folgende Regelung zur Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe als öffentliche Einrichtung:

1. Die gemeindlichen Trauerhallen werden mit Wirkung vom 23. März 2020 bis auf weiteres geschlossen. Trauerfeiern können nur unter freiem

Himmel an der Grabstätte abgehalten werden.

2. Beerdigungen sind im engsten Familienkreis, mit einer maximalen Anzahl von 20 Personen gestattet.

3. Der Veranstalter oder die Veranstalterin (Auftraggeber) hat folgendes sicherzustellen:

Zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten und - die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die

folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Adresse und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.

4. Die Nutzung der Kühlzelle wird weiterhin gewährt.

Diese Regelung tritt am 23. März 2020 bis auf weiteres in Kraft. (tz)



Landkreis  
Börde

## Abfallentsorgung im Landkreis Börde Kleinannahmestellen bleiben ab 21. März geschlossen

>> Ab 21. März 2020 bleiben alle Kleinannahmestellen im Landkreis Börde (Haldensleben / Oschersleben / Wolmirstedt/Elbeu / Wanzleben / Oebisfelde) geschlossen. Für gewerbliche Entsorger erfolgt wie bekannt nun ein „geordneter Einzelterminablauf“. Die bisher geöffneten Kleinannahmestellen haben sich zu Orten entwickelt, an denen große Menschenansammlungen entstehen. Genau dieser Sachverhalt steht der amtlich erlassenen Eindämmungsverordnung entgegen. Landrat

Martin Stichnoth wirbt bei der Bevölkerung um Einsicht: „Die durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt erlassenen Restriktionen sind zwingend zu beachten, um die voranschreitende Corona-Pandemie einzudämmen. Landesweit ist allen Verantwortungsträgern bewusst, dass es sich beim ‚Einfrieren‘ des öffentlichen Lebens um einschneidende, aber zwingend notwendige Maßnahmen handelt. Ich richte meinen dringenden Appell an jeden Einzelnen, sich an die

amtlich vorgegebenen Regelungen und Vorschriften zu halten. Akzeptieren Sie bitte die Einschränkungen. Denn der Schutz der Gesundheit unserer Menschen, Ihrer Familie, Ihrer Freunde und Bekannten steht an erster Stelle.“ Für Rückfragen zur Abfallentsorgung während der Corona-Krise wurde ein Telefon eingerichtet: 039201 703350. Die Nummer ist bis auf Weiteres montags bis freitags von 08:00 bis 17:00 Uhr besetzt. (PM/LK Börde)



Tagesaktuelle Berichte aus Politik, Sport, Kultur und Gesellschaft  
**Barleben** [www.ortstv.de](http://www.ortstv.de)



Für Ihr Wohlbefinden...

**Nails & Beauty**

**Nägel – Kosmetik – Wimpern – Waxing**

Inh. Kathrin Schreiber-Ölze

Breiteweg 49 (Ärztelhaus), 39179 Barleben

Tel. 039203-209796 Termine nach Absprache

**Mantzel**

**Parkett  
Holzpflaster  
Dielung  
Laminat**

**Holzfußböden  
Verlegung - Sanierung**

**Holzterrassen**

**Telefon: 039203-96770**

**Mobil: 0177-2509758**

## Kitakosten: Barleben setzt Beitragszahlung aus

>> Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen vom 15.03.2020 und der Allgemeinverfügung des Landkreises Börde zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen vom 16.03.2020 sind bis einschließlich 19.04.2020 die Kindertageseinrichtungen und

Kinderhorte in der Gemeinde Barleben geschlossen.

Da Eltern, die ihr Kinder/ihre Kinder in einer Kindereinrichtung in der Gemeinde Barleben angemeldet haben, trotz des Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Barleben in diesem Zeitraum nicht betreuen lassen konnten, wird die Beitragszahlung zunächst für den Monat

April 2020 erlassen. Dies gilt auch für Eltern, deren Kinder in der Notbetreuung betreut werden.

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wird dies von der Gemeinde Barleben automatisch berücksichtigt. Bei festgelegten Überweisungen oder Daueraufträgen wird um eigenständige Beachtung gebeten. (tz)

## Hotline der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt

>> Das Coronavirus sorgt dafür, dass massenhaft private und öffentliche Veranstaltungen abgesagt sind, Urlaubsreisen nicht stattfinden können, Flüge ausfallen und sogar ganze Länder abgeriegelt sind. Viele Verbraucher suchen Antworten auf ungelöste praktische und finanzielle Fragen. Wie sollte man sich verhalten, was gilt für die vielen unterschiedlichen Verträge. Auch der Nachfragebedarf bei der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt steigt seit Tagen, eine

Beratung in den Beratungsstellen vor Ort ist derzeit nicht möglich.

Deshalb die Entscheidung der Verbraucherzentrale, ab 26.03.2020 eine Hotline mit einem speziellen zusätzlichen kostenlosen Beratungsangebot zu schalten.

Täglich, Montag bis Freitag, von 10 bis 18 Uhr stehen unter der Telefonnummer (0345) 29 803 63 die Experten der Verbraucherzentrale für alle speziellen Anfragen zu Problemen mit Stornierungen oder Kündigungen bei allen Verträgen

für Reisen und aus dem Freizeitbereich zur Verfügung. Dazu gehören: Besser selbst kündigen – dann mit Stornogebühren – oder doch abwarten? Tritt nicht doch die Reiserücktrittsversicherung ein? Ist das Geld für die Veranstaltungstickets verloren? Das Fitnessstudio ist geschlossen, muss man trotzdem weiter zahlen? Gibt es neben einer Erstattung des Flugticketpreises auch weitergehende Ansprüche? (PM/Verbraucherzentrale)



### Sven Orlowski Malermeister

---

Olivenstedter Straße 3 a 39179 Barleben OT Ebendorf Tel. 039203/60937 Fax 039203/60896 Mobil 0171/4137861	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maler- u. Tapezierarbeiten</li> <li>• Fassadengestaltung</li> <li>• Wärmedämmung</li> <li>• Verlegen von Teppichböden, PVC-Belag und Laminat</li> <li>• Industriefarben</li> <li>• Verkauf von Tapeten, Bodenbelägen, Laminat und sonst. Malerbedarf</li> </ul>
--	--



### GOLDSTEIN KFZ-MEISTERWERKSTATT

---

**YEVGEN GOLDSHTEYN**  
KFZ-MEISTER

☎ 0152 - 337 94 819  
 ☎ 039203 60 43 8  
 ✉ info@kfz-goldstein.de  
 📍 Lindenallee 25, 39179 Barleben  
 🕒 Mo.-Fr.: 08:00-18:00 Uhr  
 Sa.: Nach Vereinbarung.





### PH-BAU

Patrick Hanke

Maurer- & Betonbaumeister

---

Gaserei 4 39326 Groß Ammensleben Internet: www.ph-bau.info	Tel./Fax: 039202 289932 Mobil: 0157 80706072 E-Mail: ph-bau@web.de
--	--

- Maurer-, Beton- und Putzarbeiten
- Schornsteinkopfenerneuerung
- Neubau, Umbau und Ausbau
- Garagen und Carport errichten
- Terrassensanierung
- Fassadensanierung, Wärmedämmung
- Mauertrockenlegung und Abdichtung
- Alle Reparaturen rund ums Haus

MEITZENDORFER

# STREET FOOD

## AND CRAFTBEER

FESTIVAL

Samstag 25.04.2020

EINTRITT FREI

39179 MEITZENDORF - LANGE STRASSE 8 - „ALTER SCHULHOF“

## Präventionsmaßnahmen der Kreissparkasse Börde

>> Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen uns, dass wir gemeinsam vor einer großen und bisher nicht gekannten Bewährungsprobe stehen. Die Bundes- und Landesregierung wollen mit drastischen Maßnahmen die Ausbreitung des Corona-Virus vermindern.

Auch wir sind uns unserer Verantwortung bewusst. Wir bereiten uns auf die zu erwartende Ausbreitung des Corona-Virus vor: Um unseren Kunden verlässlich alle gewohnten Leistungen anbieten zu können, werden wir ab Montag, 23.03.2020, unsere Service-, Kasse- und Dienstleistungsgeschäfte aufgrund der besonderen Lage und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit auf die

Geschäftsstellen Oschersleben, Hal-  
densleben, Wolmirstedt, Wanzleben,  
Hohenwarsleben, Eilsleben und Oe-  
bisfelde konzentrieren.

Die Selbstbedienungsbereiche bleiben an allen Standorten wie gewohnt geöffnet. Die Versorgung der Kunden mit Bargeld ist somit weiterhin gewährleistet.

Ziel dieser Maßnahme ist die Reduzierung des Infektionsrisikos für unsere Kunden und Mitarbeiter sowie die Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe.

Kundenberatungen, Aufträge und Services können täglich von 8.00 bis 19.30 Uhr über unser Kundenservice-Center (Telefon: 03949 911-0) oder rund um die Uhr in der

Internetfiliale abgewickelt werden. Auch die Briefkästen werden weiterhin geleert.

Die Bargeldversorgung und die Funktionsfähigkeit der Zahlungsverkehrssysteme sind und bleiben somit funktionsfähig.

Die Standortzusammenlegungen sind zeitlich befristet und gelten bis auf Weiteres. Wir leisten damit unseren Beitrag zur Eindämmung des Virus und folgen den Empfehlungen der Bundesregierung und des Robert-Koch-Instituts.

Wir möchten gemeinsam mit unseren Kundinnen und Kunden gesund durch diese Zeiten kommen und danken daher für das Verständnis. (PM/ Kreissparkasse Börde)

## Wirtschaftsministerium startet Hotline für Unternehmen

>> Für Unternehmen aus Sachsen-Anhalt, die von der Ausbreitung des Corona-Virus betroffen sind, hat das Wirtschaftsministerium eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet. Die Telefon-Hotline startet am Freitag (13. März) und ist unter 0391 567 4750

immer werktags zwischen 8.30 und 16 Uhr erreichbar, um betroffene Firmen über bestehende Unterstützungsangebote zu informieren. Dazu sagte Wirtschaftsminister Prof. Dr. Armin Willingmann: „Gerade in Krisenzeiten braucht es einen direkten Draht für die

Unternehmen im Lande. Mit der neuen Hotline sind wir für die Wirtschaft noch einfacher und direkt ansprechbar. Unser Ziel ist es, möglichst unbürokratisch zu helfen, um Unternehmen und Beschäftigung in Sachsen-Anhalt zu sichern.“ (PM/Wirtschaftsministerium LSA)

**Fa. GRIMM**  
Bautenschutz & Bauservice

Breiteweg 28a · 39179 Barleben  
Tel.: 039203.75 88 5 · Fax: 039203.75 88 6

- Mauerwerkstrockenlegung  
(Bohrlochsperrung im Niederdruckverfahren)
- Bauwerksabdichtung
- Schimmelsanierung
- Fassadensanierung
- Fliesenverlegung
- Um- und Ausbau

**WERTERHALTUNG** ...ist unsere Sache!

**Wir sind für Sie da!**  
**Pflegeteam Hille - Kühn**

**TAGESPFLEGE UND BETREUUNGSSTÄTTE**

**Kommen Sie zu uns....**  
Sie möchten zu Hause wohnen bleiben, benötigen aber Hilfe und Unterstützung?  
Sie wohnen allein, hätten aber gern etwas Gesellschaft?  
Sie möchten Ihre Angehörigen, die sich sonst so liebevoll um Sie kümmern, etwas entlasten? Dann kommen Sie zu uns.  
Ob stunden- oder tageweise, pflegerische oder soziale Betreuung, zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege,  
**...wir sind für Sie da!**

In unserer Tagesbetreuung bieten wir Ihnen in gemütlich eingerichteten Räumlichkeiten neben einer guten Versorgung mit Frühstück, Mittag und Kaffee eine abwechslungsreiche Tagesgestaltung.

**Pflegeteam Hille/Kühn, Breiteweg 48, 39179 Barleben**  
Tel. : 039203 / 968092  
Mail : [info@Tagespflege-Hille-Kühn.de](mailto:info@Tagespflege-Hille-Kühn.de)  
[www.Tagespflege-Hille-Kühn.de](http://www.Tagespflege-Hille-Kühn.de)

## Deutscher Mittelstands-Bund unterstützt kleine und mittlere Unternehmen mit Corona-Hilfe

>> Der Deutsche Mittelstands-Bund (DMB) informiert mit Hilfestellungen und Corona-Hilfe-Landkarte zu den wichtigsten Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Krise.

Das Corona-Virus hat gravierende Auswirkungen auf die Existenz vieler KMU. „Für kleine und mittlere Unternehmen sind die Auswirkungen der Corona-Krise auf ihre Geschäftstätigkeit bereits in vielen Branchen deutlich zu spüren. Wichtig ist es nun den betroffenen Unternehmen - insbesondere aber auch

den vielen Einzelunternehmen und Selbständigen – schnell und unbürokratisch finanzielle Hilfe zukommen zu lassen“, betont Marc S. Tenbrieg, Geschäftsführender Vorstand des DMB.

Dringend notwendige Hilfen zur Abfederung der schweren wirtschaftlichen Folgen werden aktuell von der Bundesregierung und den Landesregierungen aufgestellt und fortlaufend erweitert. Der DMB unterstützt Mittelständler, Selbstständige und Freiberufler mit seiner Informationsplattform Corona-Hilfe. Praxistipps zu Kurzarbeit,

Home-Office sowie Arbeitgeberrechten und die Corona-Hilfe-Landkarte der Bundesländer mit Informationen zu Soforthilfen, Darlehen und Bürgschaften bringen Klarheit in den nationalen und regionalen Wirrwarr an Maßnahmenankündigungen zur Unternehmensunterstützung. Der DMB baut seine Informationsplattform mit Hilfestellungen fortlaufend aus und informiert ab sofort über die Unterstützungsangebote der Bundesregierung und der Länder auf seiner Webseite unter [www.mittelstandsbund.de/corona-hilfe](http://www.mittelstandsbund.de/corona-hilfe). (PM/DMB)



### Über den DMB

Der Deutsche Mittelstands-Bund (DMB) e. V. ist der Bundesverband für kleine und mittelständische Unternehmen in Deutschland. Der DMB wurde 1982 gegründet und sitzt in Düsseldorf. Unter dem Leitspruch „Wir machen uns für kleine und mittelständische Unternehmen stark!“ vertritt der DMB die Interessen seiner rund 17.500 Mitgliedsunternehmen mit über 500.000 Beschäftigten. Damit gehört der DMB mit seinem exzellenten Netzwerk in Wirtschaft und Politik zu den größten unabhängigen Interessen- und Wirtschaftsverbänden in Deutschland.



### Seniorenwohnanlage Klaus Hartkopf



- ✓ Grundpflege (Duschen, Waschen)
- ✓ Behandlungspflege
- ✓ Hauswirtschaftsleistungen
- ✓ Betreuungs- & Entlastungsleistungen
- ✓ Bauernhaus mit ruhiger & gemütlicher Atmosphäre
- ✓ 12 Wohneinheiten im Ortskern von Barleben
- ✓ Wohnung mit eigener Küche & Gemeinschaftsküche



Burgenser Str. 13  
39179 Barleben

Tel. 0171/ 675 98 07

[klaus.hartkopf@gmail.com](mailto:klaus.hartkopf@gmail.com)

## Sachsen-Anhalt stellt bis zu 150 Millionen Euro Zuschüsse für die Wirtschaft zur Verfügung

>> Die Wirtschaft in Sachsen-Anhalt steht durch die Corona-Pandemie vor einer sehr harten Bewährungsprobe. Das Herunterfahren des öffentlichen Lebens bedroht die wirtschaftliche Existenz vieler Unternehmen. Die Landesregierung hat sich deshalb auf ein Hilfspaket verständigt, das insbesondere Zuschüsse für Solo-Selbstständige und kleinere Unternehmen vorsieht. Ziel ist es, Insolvenzen zu vermeiden und Arbeitsplätze zu sichern.

Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff erklärt hierzu: „Wir haben sehr viele kleine und mittlere Unternehmen in Sachsen-Anhalt. Ihnen wollen wir in der Krise schnell, effektiv und unbürokratisch helfen. Mit dem Hilfspaket senden wir ein entschlossenes und starkes Signal aus.“

Wirtschaftsminister Prof. Dr. Armin Willingmann betont: „Es ist gut, dass wir uns innerhalb der Landesregierung darauf verständigen konnten, die Bundeshilfen durch ein landeseigenes Programm zu ergänzen. Sachsen-Anhalts Wirtschaftsstruktur ist sehr kleinteilig. Kleine Unternehmen können einer derartigen Krise jedoch weniger lange standhalten als große Konzerne. Mit dem Landesprogramm geben wir jetzt diesen kleinen Unternehmen und Solo-Selbstständigen vor allem durch die Gewährung von Zuschüssen eine Zukunftsperspektive. Wir werden darüber hinaus auch in den kommenden Wochen die wirtschaftliche Situation genau analysieren und uns eng mit gewerblichen Kammern, Arbeitgeberverbänden sowie Gewerkschaften austauschen. Unser Ziel ist es, die erfolgreich gewachsenen Wirtschaftsstrukturen des Landes möglichst zu erhalten und Arbeitsplätze zu sichern. Sollte es in den kommenden Wochen und Monaten erforderlich sein, werden wir unser Hilfsprogramm entsprechend anpassen.“

Finanzminister Michael Richter erläutert: „In so einer Zeit ist es geboten, Kredite aufzunehmen um zu helfen. Am Geld wird es nicht scheitern. Ich habe mit der Investitionsbank verabredet, dass unter Beachtung notwendiger Regeln die Hilfen unbürokratisch und schnell ausgezahlt werden.“

In Anlehnung an das Hilfspaket des Bundes wird das Wirtschaftsministerium eine Richtlinie zur Corona-Soforthilfe erlassen. Das Gesamtvolumen der Zuschüsse wird insgesamt 150 Millionen betragen; diese werden für Unternehmen gestaffelt ausgezahlt. Unternehmen mit

- bis zu 5 Mitarbeitern erhalten bis zu 9.000 Euro,
- 6 bis 10 Mitarbeitern bis zu 15.000 Euro,
- 11 bis 25 Mitarbeitern bis zu 20.000 Euro,
- 26 bis 50 Mitarbeitern bis zu 25.000 Euro.

Ausgereicht werden die Zuschüsse über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Ab Montag (30. März 2020) können sich Unternehmer und Solo-Selbstständige den Antrag auf den Internetseiten der Bank herunterladen. Um die beantragten Hilfen schnellstmöglich auszuzahlen, bündelt die Investitionsbank ihre Kapazitäten. Ziel ist es, die Hilfen innerhalb von wenigen Tagen nach Antragseingang auszuzahlen.

Der Antrag wird bewusst unbürokratisch gestaltet und die Hinweise des Bundes aufgreifen. Geltend gemacht werden können alle laufenden betrieblichen Kosten wie Mieten (für Produktionsstätten, Büros usw.), Pachten, Leasingraten (für Maschinen, Autos und ähnliches), Versicherungen, Energiekosten und Instandhaltungskosten. Neben Solo-Selbstständigen und Unternehmen können auch Künstler, Kulturschaffende sowie landwirtschaftliche Unternehmen einen Zuschuss beantragen. Von den rund 56.000 Unternehmen in Sachsen-Anhalt zählen nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit rund 76 Prozent (42.700) weniger als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 18,3 Prozent haben zwischen 10 und 50 Beschäftigte (10.200 Unternehmen). Darüber hinaus gibt es mehr als 40.000 Solo-Selbstständige in Sachsen-Anhalt.

Neben den Zuschüssen wird das Land auch ein Programm mit attraktiven Darlehen für Unternehmen auflegen, um Liquidität zu sichern.

Aktuelle Informationen zu interessanten Themen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung gibt es auch auf den Social-Media-Kanälen des Ministeriums bei Twitter, Instagram und Facebook.

Informationen rund um die Auswirkungen des Corona-Virus auf Wirtschaft und Wissenschaft in Sachsen-Anhalt sind verfügbar unter: <https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/>. (PM/LSA)



**Automobile S. Sixtus GmbH**

**Breite Weg 32  
39179 Barleben**

**Telefon: 039203/5268  
Telefax: 039203/62666  
E-Mail: [D33529@seatpartner.de](mailto:D33529@seatpartner.de)**

**Weitere Informationen auf unserer  
Homepage [www.sixtus.seat.de](http://www.sixtus.seat.de)**

**SEAT** **SKODA**

## Handwerkskammer bittet Kunden um Rücksicht

>> Die Zweite Corona-Eindämmungsverordnung vom 24. März bestimmt u. a., dass Friseur- und Kosmetiksalons in Sachsen-Anhalt bis zum 19. April geschlossen bleiben. Nach Information der Handwerkskammer reagieren Kunden leider nicht überall mit dem hier dringend notwendigen Verständnis. „Friseure berichten uns, dass sie wegen der Schließung von Kunden beschimpft und zu Hausbesuchen aufgefordert werden. Das geht natürlich nicht. Es handelt sich um ein staatlich verordnetes Kontaktverbot. Das Ausüben mobiler Friseur Tätigkeit, des Reisegewerbes oder von Home-Service widerspricht den Zielen und Regelungen der Verordnung. Abstand ist das Gebot der Stunde“, sagt Burghard Grupe, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Magdeburg. Grupe appelliert an die Kunden, die Situation so anzunehmen,

wie sie ist. „Natürlich habe ich Verständnis dafür, dass Menschen einen Haarschnitt oder eine Fußpflege brauchen. Für unsere Friseure und Kosmetiker ist die Lage jedoch schon schwer genug. Sie bangen in diesen schweren Zeiten um ihre Existenz und brauchen Solidarität statt Anfeindungen“, so Grupe.

Gleichzeitig ruft Burghard Grupe die Menschen dazu auf, die Leistungen des regionalen Handwerks zu nutzen, wo es möglich ist. „Gerade jetzt benötigt das Handwerk den Rückhalt seiner Kunden. Wo immer möglich, sollten Aufträge nicht storniert, sondern verschoben werden. Gehen Sie weiter zu Ihrem Bäcker und Fleischer. Nutzen Sie die Angebote des Handwerks – natürlich unter Beachtung der empfohlenen Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln“, so Burghard Grupe. (PM/HWK)



## Gutscheine helfen Barleben Initiative für lokale Geschäfte

>> Unter dem Motto „Gutscheine helfen Barleben“ ist in der Gemeinde Barleben eine Initiative gewachsen, die vor allem die lokalen Einzelhändler unterstützen soll, um die Wochen der Schließung zu überdauern. Schon nach kurzer Zeit sind auf der Onlineplattform zahlreiche Geschäfte vertreten, die ihre Gutscheine anbieten. Wenn die Läden wieder geöffnet sind, können die Gutscheine

eingelöst werden. „Jeder von uns kann einen Beitrag leisten, um den Laden um die Ecke zu unterstützen“, sagt Bürgermeister Frank Nase, der auf Anregung einer Amtskollegin von der Aktion erfahren und dann hier in Barleben ins Rollen gebracht hat. (tz)

[www.barleben-gutschein.de](http://www.barleben-gutschein.de)

**Praxis für Gesundheitssport,  
Physiotherapie und Osteopathie** **PhYsio**  
Balance

Breiteweg 156  
39179 Barleben

Telefon: 039203 – 75384  
Fax: 039203 – 75383  
Email: [info@physiobalance-barleben.de](mailto:info@physiobalance-barleben.de)  
Website: [www.physiobalance-barleben.de](http://www.physiobalance-barleben.de)

**Anke Stottmeister**  
Physiotherapeutin, Osteopathin und sektorale Heilpraktikerin

Kira Brahm

[ki:Ra]

Praxis für Logopädie

Ebendorfer Straße 19  
39179 Barleben

Tel. : 039203 – 969 741  
Fax : 039203 – 969 742  
Mob.: 0176 – 211 70 182

[logopaedie-kira@gmx.de](mailto:logopaedie-kira@gmx.de)  
[www.logopaedie-kira.de](http://www.logopaedie-kira.de)

**PODOLOGIE** **SIMON**  
FACHPRAXIS FÜR MEDIZINISCHE FUSSPFLEGE

Terminvereinbarung täglich unter:  
**Tel.: 0392 03/ 21 49 59**

Ebendorfer Straße 17  
39179 Barleben

*Veronika Simon*  
exam. Podologin

## Urnengemeinschaftsanlagen auf den gemeindlichen Friedhöfen



>> Die Gemeinde Barleben bietet anonyme Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsanlagen mit Namenskennzeichnung auf dem Alten Friedhof in Barleben sowie in Ebendorf und Meitzendorf an. In der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt die Beisetzung der Urne anonym. Die Pflege der Grabanlagen ist bereits in der Grabstättengebühr enthalten. Eine Pflege der Anlagen ist jedoch nur möglich, wenn die dafür

vorgesehenen Flächen für die Ablage von Grabschmuck genutzt werden.

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Barleben, bitte nutzen Sie ausschließlich die vorgesehenen Flächen für die Ablage von Blumen, Gestecken, Dekorationen oder Ähnlichem.

Ihre Friedhofsverwaltung



Fordern Sie unsere Broschüre an.

Der Abschied gehört zum Leben eines Menschen.  
Deswegen gestalten wir ihn ganz individuell.

☎ 0391 - 543 10 86

**M**  
**ERSTES MAGDEBURGER  
BESTATTUNGSHAUS**

[www.magdeburger-bestattungshaus.de](http://www.magdeburger-bestattungshaus.de)  
Stammhaus: Otto-von-Guericke-Straße 56 b • Magdeburg

**Blumen Brämer**  
Inh.: Iris Lampe

Breiteweg 23  
39179 Barleben  
Telefon: 039203/5242

Öffnungszeiten:  
Mo. - Fr. : 08.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Sa. : 08.00 Uhr - 11.00 Uhr



**Abendfrie**  
BESTATTUNGEN

MICHAEL LIEBTE DAS MEER.  
DESHALB STREUEN WIR  
SEINE ASCHE HINEIN.  
ABSCHIED: SO INDIVIDUELL  
WIE DAS LEBEN.

TAG & NACHT  
**(03 92 01) 2 61 04**

**WOLMIRSTEDT**  
Bahnhofstraße 37  
[www.abendfrie.de](http://www.abendfrie.de)

## Neues Grün im Breiteweg



>> Im Breiteweg in Barleben haben Mitarbeiter einer Gartenbaufirma kürzlich einige Arbeiten durchgeführt. Auf Höhe der Ernst-Thälmann-Straße haben sie an zwei Standorten die massiven Baumscheiben aus Stein entfernt und die abgestorbenen Bäume gegen zwei junge Erlen der Sorte „x spaethii“ ausgetauscht. Im Frühjahr 2019 war aufgefallen, dass die Bäume nicht mehr ausgetrieben waren und vor dem nächsten Frühjahr Neupflanzungen vorgenommen werden müssen. Der Auftrag für die Gartenbaufirma beinhaltet auch eine Anwuchshilfe bis zum Sommer 2022. Diese umfasst besondere Schnittmaßnahmen zum Kronenaufbau, das Freihalten der Baumscheiben von Unkraut zum Schutz des jungen Wurzelwerks sowie häufige Wässerungsdurchgänge während der Anwuchsphase. (tz)

## Mitmachaktionen aus dem Kindergarten per WhatsApp



>> Mit einer besonderen Aktion hält der Kindergarten „Barleber Schlümpfe“ den Kontakt zu seinen Familien. Via Onlinenachrichtendienst „WhatsApp“ senden Kindergartenleiterin Ellen Freke und ihre Stellvertreterin Steffi Reimann regelmäßig Nachrichten an eine Chatgruppe und versuchen so, den Wochenablauf im Kindergarten nach Hause zu bringen.

Für jeden Tag gibt es eine neue Mitmachaktion. Einmal steht Sport auf dem Programm. Dann müssen die Kinder zuhause

im Entengang um den Küchentisch watscheln. Ein anderes Mal sollen sich die Kinder beim Spaziergang Frühblüher anschauen und mit ihren Eltern darüber sprechen, was sie entdeckt haben. Wieder ein anderes Mal sollen sie die Frühblüher auf Papier malen. „Das kommt gut an“, sagt Ellen Freke. So sind alle schon immer gespannt auf das nächste Tagesmotto. Es gibt viele positive Rückmeldungen. Die Eltern sind dankbar für dieses Angebot. (tz)

## Heimatverein Barleben bittet um Hinweise

>> Der Heimatverein Barleben e. V. beschäftigt sich zurzeit mit der Recherche für einen neuen Vortrag, der am 08. Oktober dieses Jahres im Mehrgenerationenzentrum Barleben angeboten werden soll. Unter dem Motto „Gesundheit auf dem Lande – eine Zeitreise“ wird es um ehemalige medizinische Einrichtungen und um die Personen, die in einem medizinischen Beruf in Barleben tätig waren, drehen. Der Vortrag soll aber nicht eine absolut vollständige Aufzählung betreffender Einrichtungen sein, eher möchte man Amüsantes und Kurioses oder Begebenheiten, die sich während der beruflichen Tätigkeit im medizinischen Bereich ergaben,

ansprechen. Aus diesem Grund bitten die Mitglieder des Heimatvereins um Unterstützung durch die Barleber, in Form von Hinweisen zu Begebenheiten, Anekdoten, Namen ehemaliger Personen und besonders um die Bereitstellung alter Fotoaufnahmen.

Als Ansprechpartner stehen Frau Hildebrandt, Telefon: 039203/62848 und Frau Keindorff, Telefon: 039203/5204 zur Verfügung.

Gleichzeitig kann auch die Öffnungszeit der Heimatstube an jedem Dienstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr für eine Kontaktaufnahme genutzt werden. (Heimatverein)

**Kleim & Lüder**  
Haustechnik GbR  
Meisterbetrieb



---

Installation, Reparatur und Wartung von Heizungs- und Sanitäranlagen sowie Klempnerarbeiten

---

R.-Breitscheidstraße 2 • 39179 Barleben  
Telefon: 03 92 03 / 56804 • Funk: 0162 / 3053114

**Bagrowski**



---

**Malerfachbetrieb**

- Maler- und Tapezierarbeiten
- Fassadengestaltung und Wärmeschutz
- Verlegen von Teppichböden und PVC
- Verlegen von Laminat

---

**39179 Barleben, Schulstraße 37**  
Tel/Fax 039203 / 60 88 6 – Funk 0171 / 37 06 83 4

# Polizei in Barleben wieder vollzählig

## Zweite Regionalbereichsbeamtin beginnt Dienst in der Gemeinde



Seit kurzem zu zweit: Barbara Linßer (r.) und Ines Birr (l.) sind die Regionalbereichsbeamtinnen in der Gemeinde Barleben.

>> Die Regionalbereichsbeamtin Barbara Linßer hat seit wenigen Tagen Verstärkung an ihrer Seite. Anfang März hat Polizeihauptmeisterin Ines Birr ihren Dienst als

Regionalbereichsbeamtin in der Einheitsgemeinde Barleben angetreten. Damit ist die Polizei in Barleben nach vielen Monaten nun wieder vollzählig. Bürgermeister Frank Nase ist zufrieden, denn er drängte immer wieder darauf, die nach dem Weggang des Polizeihauptkommissars Wolfgang Friedrich lange unbesetzt gebliebene zweite Stelle endlich wieder zu besetzen. Daher ließ er es sich nicht nehmen, Ines Birr als neue RBB in der Gemeinde persönlich zu begrüßen.

Die beiden Regionalbereichsbeamtinnen sind unter anderem zuständig für die Präventionsarbeit in Sachen Verkehrserziehung in den Kindergärten und in den Schulen. Selbstverständlich gehört auch die polizeiliche Ermittlungsarbeit zu ihren Aufgaben. Mit Kollegen sichern sie auch hin und wieder Veranstaltungen ab. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt und mit der Gemeindesozialarbeiterin ist dabei unerlässlich. Ihr Büro haben Linßer und Birr in der Gemeindeverwaltung in der Ernst-Thälmann-Straße 22, Haus 1, Raum 0.02. Die Sprechzeit ist dienstags von 16:00 bis 17:00 Uhr. Telefonisch sind die RBB unter 039203 5652616 zu erreichen. (tz)

## Klimmek

**Die Mehrmarkenwerkstatt**  
Inhaber: Tino Klimmek

- HU/AU**
- INSPEKTION**
- REPARATUREN ALLER ART**
- UNFALLINSTANDSETZUNG**
- MOTORDIAGNOSE**
- REIFENSERVICE**
- STOSSDÄMPFER**
- ÖLWECHSEL**

Rund-um-Service  
für ihr Fahrzeug

Lindenallee 10  
39179 Barleben  
Telefon 039203/627 40  
Telefax 039203/627 11

Mobil 01522/8 64 55 19  
www.autofit-klimmek.de  
info@autofit-klimmek.de

## SCHNELL UND ZUVERLÄSSIG INS WOHLGLÜCK.

DAFÜR BRAUCHT MAN HEIMATEXPERTEN.

**Bausparkassen im Test**  
Teststieger Schwäbisch Hall 2016-2018

- Niedrige Zinsen sichern, bevor sie wieder steigen
- Verbesserte staatliche Förderung<sup>1</sup>

Angebot hier vor Ort bei der Bürogemeinschaft  
Meiling & Stieger, Ernst-Thälmann-Str. 21e, 39179 Barleben

Bezirksleiter Ralf Meiling Mobil 01522 2686390 ralf.meiling@schwaebisch-hall.de	Bezirksleiter Roy Stieger Mobil 01522 2685213 roy.stieger@schwaebisch-hall.de
---	---

<sup>1</sup>Es gelten Einkommensgrenzen und weitere Voraussetzungen.

Genossenschaftliche FinanzGruppe  
Volksbanken Raiffeisenbanken

Schwäbisch Hall

Auf diese Steine können Sie bauen

## Neue Ausstellung zu sehen

>> Erneut ist das Foyer der Gemeindeverwaltung Barleben in der Ernst-Thälmann-Straße 22 Ort für eine Ausstellung. Angela Lamp zeigt auf den Fluren der „Villa Brandt“ eine Auswahl ihrer zahlreichen Werke. Während einer Reha im Jahr 2004 ist Angela Lamp auf das „Ausdrucks-malen“ aufmerksam geworden. „Ich habe festgestellt, dass mir das Malen Spaß bereitet“, erinnert sie sich. Trotzdem hat es noch drei Jahre gedauert, bis sie in ihrer Freizeit ständig zu Pinsel und Farbe griff. Nach anfänglich leichten Motiven mit Aquarell und Bleistift sowie dem handwerklichen Erlernen des Malens, wagte sie sich irgendwann an schwierigere Bilder mit Acryl und Öl. Nach wie vor lässt sie sich dabei oft Vorlagen inspirieren, zum Beispiel Kalenderblätter.

Sobald die Gemeindeverwaltung nach der Corona-Krise wieder für die Bürger geöffnet ist, können Interessierte die Ausstellung während der regulären Öffnungszeiten (Dienstag: 09:00-12:00



Das Foyer der Gemeindeverwaltung Barleben präsentiert sich in bunten Farben. In ihrer Ausstellung zeigt Angela Lamp (mi.) bis Juni einige ihrer Werke.

und 13:00–18:00 Uhr, Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr) besichtigen. Die Bilder sind käuflich zu erwerben.

Wer Interesse hat, kann mit der Künstlerin via E-Mail (angela.lamp@t-online.de) Kontakt aufnehmen. (tz)



## Der erste Eindruck fängt immer mit einem **RANKO Zaun** an!



**inklusive  
Zaunmontage**

### Draht Mayr

Zäune | Gabionen | Tore

**Lindenallee 12**  
**39179 Barleben**  
Tel. 039203 - 56 28 - 0  
[www.draht-mayr.de](http://www.draht-mayr.de)

## RANKO

DER ZAUN.

## „Race at the Lake“ war Erfolg und kommt wieder



dieser neue Trend noch viele Anhänger finden.“ Ein Dogscooter ähnelt dabei einem übergroßen Tretroller. In anderen Rennklassen konnten die Teilnehmer auch mit Fahrrädern starten, oder joggen, nur mussten sich alle von mindestens einem Hund ziehen lassen. Auch zehn Kinder (der Musher) waren am Start und nahmen am sogenannten Kids-Race teil. Es kamen mehr als 500 interessierte Besucher zum Renngelände am Jersleber See. Dabei wurden sie bereits in der Nähe der Start-Zielgeraden von Hundegebell begrüßt. Hier hatten es sich die Musher im dafür vorgesehenen Lager eingerichtet, um ihre Huskys, Grönländer, Alaskan Malamutes oder Samojuden zu versorgen. So war das Echo rund um die Veranstaltung äußerst positiv und auch die anwesenden Promis zeigten sich begeistert. Neben Ex-FCM-Fußballer Marius Sowislo und Cheerleaderin Lisa Rothenburg, war der Rennfahrer Dominique Schaak angereist. Sie alle wagten jeweils einen Ritt im Hundewagen um den See. Doch der Besuch von Marius Sowislo hatte auch einen ernsten Hintergrund: So warb der Ex-Profi für die Mitteldeutsche Kinderkrebsforschung, deren Botschafter er ist. Ein Großteil der Einnahmen aus dem Rennwochenende soll dieser Stiftung zugutekommen. „Wie hoch genau der Spendenanteil ist, wissen wir erst nach Abzug aller Kosten des Schlittenhundesport-Clubs“, sagte Joachim M. Winkler. Mit der Planung für das nächste Jahr will der Initiator unterdessen schon bald beginnen. „Ich werde alles daran setzen, weiter zu optimieren.“ See you 2021 at the Lake. (PM/Veranstalter)



Bei dem Hundeschlittenrennen am Jersleber See gingen auch Promis wie Ex-Fußballer Marius Sowislo, Cheerleaderin Lisa Rothenburg und Rennfahrer Dominique Schaak (v.l.) an den Start. Fotos: Veranstalter

(www.joachim-m-winkler.de). Das Rennen selbst wurde von ihm mit Unterstützung des Sachsen-Anhalter Schlittenhundesport-Club aus der Taufe gehoben. Die rund 50 Musher, die in den verschiedenen Rennklassen teilgenommen haben, waren von der Organisation und dem professionellen Ablauf begeistert. Auch der Rennkurs rund um den See, unter Einbeziehung des benachbarten Kieswerkes, ist sehr gut angekommen. So haben einige Teilnehmer davon berichtet das „Race at the Lake“ künftig fest in ihren Rennkalender aufzunehmen und als Vorbereitung für das bekannte Rennen „Baltic Lights“ auf Usedom zu nutzen. Wegen des warmen Wetters konnten jedoch keine Hundeschlitten an den Start gehen. So haben sich die Musher auf Wagen von den Gespannen mit vier bis acht Hunden ziehen lassen. „Ganz neu zu beobachten waren die sogenannten Dogscooter. Vermutlich wird

>> Das erste Hundeschlittenrennen der Region ist reibungslos über die Bühne gegangen. Und schon steht fest: Im kommenden Jahr wird es die Veranstaltung „Husky Spirit – Race at the Lake“ wieder geben. „Wir haben den Jersleber See für ein Wochenende aus dem Winterschlaf geweckt und wollen das auch wieder tun“, sagt Initiator Joachim M. Winkler



**Autosattler & Polsterei**  
Polsterarbeiten jeglicher Art

- traditionell und modern -

- Leder- / Stoffverarbeitung
- Bootsausstattung
- Motorradsitze u.v.m.

---

Sven Ferchland **Breiteweg 93** · 39179 Barleben  
Mobil: 0171.1974146 · Fax: 039203.62631



**WITT Fahrschule GmbH**  
Amtl. anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätte

---

**Führerscheinausbildung**

Alle Ausbildungen sind förderfähig!

**PKW · LKW · Bus**  
**Kurierfahrer**  
**Weiterbildung Berufskraftfahrer**

---

Südstraße 15 · 39179 Barleben  
Tel: 039203-5108-0 · Funk: 0152-017 96 692  
www.fahrschule-barleben.de · E-Mail: info@fahrschule-barleben.de

**Anmeldung und Unterricht im Rathaus Barleben · Breiteweg 50**

## Kita-Leiterin Sieglinde Müller in Ruhestand verabschiedet



Mit Freude und Wehmut hat sich die langjährige Leiterin der Kita „Birkenwichtel“, Sieglinde Müller, in den Ruhestand verabschiedet. Fotos: tz

>> Mit Blumen und Geschenken sind die zahlreichen Gäste in das Übergangsquartier der Meitzendorfer Kita „Birkenwichtel“ in Ebendorf gekommen. Die langjährige Leiterin der Einrichtung, Sieglinde Müller, hatte ihren letzten Arbeitstag. Zur Verabschiedung waren nicht nur Kollegen, ehemalige Wegbegleiter, Freunde und Bekannte gekommen. Auch ehemalige „Birkenwichtel“, die mittlerweile längst erwachsen sind, waren da und sagten „Adieu“.

Es war ein emotionaler Abschied. Die Erzieher hatten mit den Kindern ein

unterhaltsames Programm vorbereitet und eigens für Sieglinde Müller ein Lied komponiert. Auch die Töchter Jana und Sabrina meldeten sich zu Wort. „Die Kindereinrichtung hat zuhause immer eine wichtige Rolle gespielt“, sagten sie. „Das war manchmal zwar sehr anstrengend, zeigt jedoch, welche Bedeutung die Arbeit mit den Kindern für unsere Mutter hatte.“

Sieglinde Müller war 39 Jahre lang in der Meitzendorfer Einrichtung tätig. Die Umstrukturierung von einer Krippe in eine Kindertagesstätte, die Gestaltung des Spielgeländes und zuletzt die akribischen Vorbereitungen für den jetzigen Kitaumbau sind untrennbar mit ihr verbunden. (tz)



### DANKE!

*Am 20. Februar dieses Jahres habe ich mich aus meinem 47-jährigen Berufsleben, davon 39 Jahren in der Kita „Birkenwichtel“ in Meitzendorf, von allen Kindern, Erziehern, Eltern, der Gemeinde Barleben und lieben Kollegen, welche mich als Leiterin und Erzieherin kennengelernt haben, verabschiedet. Dieser herzliche, wohlthuende, mit lieben Worten und Gesängen begleitete Abschied sowie die erholsamen Geschenke, die vielen Blumen werden mich den Ruhestand genießen lassen. Es war ein schöner Abschied von meinem Traumberuf.*

*Besonderer Dank geht an meine Töchter Jana und Sabrina für die ständige Unterstützung, nicht nur am Abschiedstag.*

*Danke an „Alle“ für „Alles“!*

Sieglinde Müller

**Norbert Köke**  
Rechtsanwalt  
[www.KANZLEI-KOEKE.de](http://www.KANZLEI-KOEKE.de)

**Tätigkeitsschwerpunkte:**  
allgemeines Zivilrecht, Familienrecht,  
Verkehrsrecht, Arbeitsrecht,  
Immobilien- und Baurecht

Breiteweg 147, 39179 Barleben  
Telefon: 039203 56 99 28  
mail@kanzlei-koeke.de

Beratung auf Wunsch auch bei Ihnen zu Hause!

Inh. Tino Krug-Kreißl  
staatlich anerkannter Ergotherapeut

**ERGOTHERAPEUTISCHE PRAXIS Krug-Kreißl**

Termine nach Vereinbarung!

Behandlung von Kindern, Erwachsenen jeglichen Alters.  
Ich führe auch Hausbesuche durch.

Breiteweg 131 | 39179 Barleben  
Telefon: 01522/2619 992  
E-Mail: info@ergo-krug.de | www.ergo-krug.de

**EBERLEIN IMMOBILIEN**  
Beratung - Verkauf - Vermittlung - Vermietung

Matthias Eberlein – Bussardstraße 47  
39179 Barleben  
Tel. 039203/90917 - Fax 039203/96708  
Funk 0171/4533800  
E-Mail: INFO@EBERLEIN-IMMOBILIEN.de  
[www.EBERLEIN-IMMOBILIEN.de](http://www.EBERLEIN-IMMOBILIEN.de)

**Bestattungen Bernd Hager**  
-Ihr Partner vor Ort-  
Tag und Nacht

Telefon 039203 / 560 960 – Mobil 0157 54 30 14 18

Erd-, Feuer-, Natur-, Seebestattungen  
Hausberatung/Hausaufbahrungen  
Erledigung aller Bestattungsangelegenheiten

Bestattungen Bernd Hager 39179 Barleben, Vorwerkstr. 4a  
Büro Barleben Südstr. 24 - Magdeburg Pettenkoferstr. 9

## Zeit genutzt für neuen Anstrich



Die Mitarbeiterinnen in der Krippe „Jenny Marx“ in Barleben nutzen die Schließung der Einrichtung, um frische Farbe an die Wände zu bringen. Dabei halten Jenny Wendt, Isabelle Maahs und Tanja Lipski (v.l.) ausreichend Abstand. Fotos: tz

>> In der Kinderkrippe „Jenny Marx“ in Barleben haben die Leiterin Isabelle Maahs und die Mitarbeiterinnen Tanja Lipski, Jenny Wendt, Antje Klein und Franziska Skwarra die unfreiwillige Schließung der Einrichtung für einen frischen Anstrich der Gruppenräume genutzt. Sämtliche Materialien für die Aktion hat

die Gemeinde besorgt. „Allerdings haben wir die Farben ausgesucht“, sagt Isabelle Maahs schmunzelnd. „Wir verwenden Terrakotta, Beere, Hellgrau, Waldgrün, Türkis und sogar Pink“, so die Krippenleiterin. Mit weißer Farbe wurden später verschiedene Motive auf die farbigen Wände gemalt. Dabei haben die Erzieherinnen ihren Ideen freien Lauf gelassen.

Dass die Räume in der Barleber Kinderkrippe einen frischen Anstrich bekommen sollen, stand bereits auf dem Plan. In einer Umfrage am Jahresbeginn hatten einige Eltern den Zustand der Wände in den Räumen als „in die Jahre gekommen“ bezeichnet. „Mit dem Malern der Gruppen- und Schlafräume haben wir die Anregung aus der Elternschaft aufgegriffen“, sagt Isabelle Maahs.

Bürgermeister Frank Nase ist erfreut über das Engagement der

Erzieherinnen. „Es ist schön, wenn in diesen Tagen Eigeninitiative entwickelt wird“, sagt er. „Gute Ideen unterstützen wir als Gemeinde natürlich, zumal sie in diesem Fall einen wirklich guten Zweck erfüllen.“

Die Kinder werden überrascht sein, wie es in „ihren“ Räumen aussieht, freut sich das Krippen-Team und ist gespannt auf das erste Wiedersehen mit den Schützlingen nach der Corona-Krise. (tz)



Die Motive haben die Mitarbeiterinnen nach ihren Ideen selbst an die Wände gemalt.



**CarWerk Kuhlmann GmbH**  
Lindenallee 20 • 39179 Barleben

**Tel.: 03 92 03 - 51 85 00**  
**Fax: 03 92 03 - 89 93 14**

E-Mail: [info@carwerk-kuhlmann.de](mailto:info@carwerk-kuhlmann.de)

- ★ **Inspektion**  
( Pkw & Nkw )
- ★ **HU / AU**
- ★ **Unfallinstandsetzung**
- ★ **Scheibenreparatur /  
Scheibenservice**
- ★ **Klimaservice**
- ★ **Reifenservice bis 26" &  
Reifeneinlagerung**
- ★ **Automatikgetriebeölservice**



**[www.carwerk-kuhlmann.de](http://www.carwerk-kuhlmann.de)**



**Krüger**

**Dienstleistungs GmbH**

Burgenser Str.15 · 39179 Barleben

Tel: 039203/61501 · Fax: 039203/61503

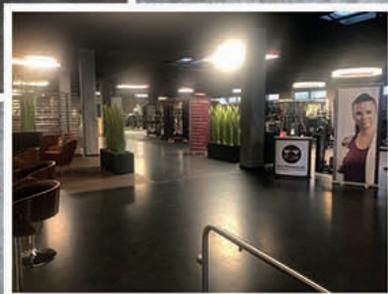
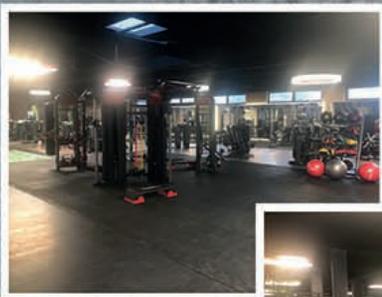
E-mail: [info@krueger-dl.de](mailto:info@krueger-dl.de) · Web: [www.krueger-dl.de](http://www.krueger-dl.de)

**Unsere Leistungen:**

- > Unterhaltsreinigung von Büro- und Geschäftsgebäuden
- > Glas- und Rahmenreinigung
- > Bauend- und Baufinreinigung
- > Hausmeisterservice
- > Straßenreinigung und Winterdienst
- > Garten und Landschaftsarbeiten
- > Baudienstleistungen aller Art
- > Abbruch-, Abriss- und Entkernungsarbeiten
- > Rückbau und Demontagen
- > Entrümpelungen und Sperrmüllabholungen
- > Entsorgung und Recycling

**Wechsel jetzt und spare.**

Zahle das 1. halbe Jahr  
nur 9,90€\* für ein Basic.



Und nur 24,90€\* für einen All in und  
spare zusätzlich die Aufnahmegebühr.

**FIT** by **SABI**

**Dein Fitnessstudio**

\* Nur gültig bei Abschluss einer Mitgliedschaft von zwölf weiteren bezahlten Monaten.  
Die im Anschluss an die sechs Monate beginnen. Wahlweise im Basic Abo für 19,90€ oder  
im All in Abo für 34,90€ monatlich Zzgl. einer einmaligen Anmeldegebühr und Bändchenpauschale.  
Und alle 6 Monate für 19,90€ Trainerpauschale.

Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG:

Jens Erleben  
FIT by SABI  
Ziolkowskistr. 21  
39126 Magdeburg  
Umsatzsteuer-ID: DE301924780

Kontakt:

Studiomanagerin: Sabrina Kliem

Telefon: +49 170 939 52 86  
E-Mail: info@fitbysabi.de

## Einsatzkräfte trainieren die Schachttretung



>> Bei unserem vergangenen Dienstabend beschäftigten wir uns mit dem Thema „Schachttretung“, dazu erhielten wir Unterstützung von 2 Kameraden der Stadtfeuerwehr

Wolmirstedt. Wie gewohnt trafen wir uns um 18:30, nachdem die Fahrzeuge eingeteilt waren, ging es zum Wirtschaftshof in Barleben, dort stand uns in der Werkstatt eine Grube zur Verfügung. Bevor wir uns der Schachttretung widmen konnten, gab es von den Kameraden aus Wolmirstedt eine Einweisung in das Rollgliss-System. Mit diesem System ist es möglich verletzte Personen aus der Tiefe z. B. Gruben oder auch aus der Höhe z. B. Gerüste gesichert zu retten. Nach der kleinen theoretischen Einweisung ging es dann in die Praxis. Ein Kamerad stellte

sich als Unfallopfer zur Verfügung, dieser musste dann mit einer „Rettungswindel“ aus der Grube gerettet werden. Ein weiterer Vorteil des Systems ist es, dass sich Einsatzkräfte ebenfalls gesichert in eine Grube ablassen können und dann auch wieder eigenständig verlassen können, auch diese Variante übten die Kameradinnen und Kameraden. Gegen 20:15 Uhr kehrten wir dann zum Gerätehaus zurück. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei den Kameraden der Stadtfeuerwehr Wolmirstedt für die Unterstützung. (FFW Barleben/D. Wintrowicz)

## FFW Ebendorf: Wir suchen Dich!

>>Die Freiwillige Feuerwehr Ebendorf macht sich auf die Suche nach neuen Mitgliedern und hat dafür in den sozialen Medien einen Aufruf gestartet. Wir unterstützen das mit der Veröffentlichung des Aufrufes im Mittellandkurier.

Du bist mindestens 18 Jahre alt, hilfsbereit, abenteuerlustig und motiviert? Du hast Interesse an

Feuerwehrtechnik, suchst eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und möchtest dich aktiv für das Allgemeinwohl engagieren? Dann bist du bei uns genau richtig! Wir treffen uns dienstags um 19:00 Uhr an der Feuerwehr in Ebendorf zur Ausbildung. Komm vorbei und informiere dich! Aber bitte erst, wenn sich die Corona-Lage wieder normalisiert hat. (FFW Ebendorf)



**Kfz-ZULASSUNGSDIENST  
SCHNELLE**  
Ihr Profi für An- und Abmeldungen  
aller Fahrzeuge  
Breiteweg 53 in Barleben  
Telefon 0172-3933066

**OCHSENDORF**  
Lackiererei • Tankstelle • Autohandel  
Freie Kfz-Werkstatt • Fahrzeugaufbereitung

---

Breiteweg 95 · 39179 Barleben  
Telefon: 03 92 03-60 499 · Telefax: 03 92 03-60 985  
Mail: post@ah-ochsendorf.de  
Web: www.ah-ochsendorf.de

## Multiglas

Glaserei - Meisterbetrieb



- Verglasungen aller Art
- Duschen
- Küchenrückwände
- Glastrennwände
- Geländer & Brüstungen
- Terrassenüberdachungen
- Fenster, Türen, Rollläden

Besuchen Sie unsere Ausstellung

(Wir erbitten Terminvereinbarung)

Lindenstraße 10 • 39326 Colbitz OT Lindhorst  
Tel.: 039207 163931 • Fax: 039207 163933  
www.glaserei-multiglas.de

## Brandfuchse eroberten Feuerwehrhaus zum Karneval

>> Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Meitzendorf verwandelte das Feuerwehrhaus am vergangenen Dienstag in eine Faschingshochburg. Die Heranwachsenden trafen sich bunt kostümiert – vom Polizisten oder Feuerwehmann bis hin zum Superhelden – und hatten allerhand Spaß. Einige Leckereien und abwechslungsreiche Gesellschaftsspiele gestalteten den

Abend kurzweilig. „Den krönenden Abschluss bildete ein gemeinschaftliches Abendessen“, berichtete Kinderfeuerwehrwartin Deniese Gericke. Die Begeisterung war den Kindern ins Gesicht geschrieben – so fiel es den Heranwachsenden sichtlich schwer, das festlich geschmückte Feuerwehrhaus zu verlassen, als sie die Eltern abholten. (FFW Meitzendorf/S. Kraft)



## Einsatzkräfte beschäftigten sich ortsübergreifend mit Schwerpunktobjekt

>> Für die Einsatzkräfte unterschiedlichster Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist die Vorbereitung auf einen Einsatz oftmals entscheidend für die optimale Gefahrenabwehr. So beschäftigen sich auch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meitzendorf regelmäßig mit der Objektkunde im Zuständigkeitsbereich. So durfte kürzlich das ALDI-Zentrallager begangen werden. Zu diesem operativ-taktischem Studium waren auch die Ortsfeuerwehren Barleben, Ebendorf und Groß Ammensleben eingeladen. Sie bildeten gemeinsam mit der hiesigen Feuerwehr den ersten Abmarsch für den Ernstfall. Die Objektkunde begann

standardmäßig an der Brandmelderzentrale – dem Herzstück einer jeden Brandmeldeanlage. Dort empfing der Hausmeister Peter Beude die über 30 Kameradinnen sowie Kameraden und führte mit zahlreichen Fachinformationen durch das gesamte Objekt. Neben den Vorratsbehältern mit Löschwasser für die Sprinkleranlage zeigte er den Heizungs- und Stromtrakt sowie das große Lager. Dort waren die Ladestationen für elektrische Arbeitsfahrzeuge, die neuen Regalsysteme und das Kühllager relevant. Neben weiteren brandschutztechnischen Einrichtungen – wie die Durchgänge der Brandschutzwände oder dem Rauch- und Wärmeabzug – erkundeten die

Einsatz- und Führungskräfte auch die auf dem Gelände befindliche Tankstelle, die Waschanlage sowie die Papierpresse. Wir danken dem Unternehmen vielmals für die Möglichkeit des intensiven Einblicks in die Gegebenheiten des Schwerpunktobjektes. (FFW Meitzendorf/S. Kraft)





# SCHÜNEMANN

Bad • Heizung • Klima

- Energiesp. Heizung, Heizungswartungen
- Installation kompletter Bäder
- Solar, BHKW's, Wärmepumpen

**Sie profitieren von:**

- seit 29 Jahren
- Spitzenqualität zum fairen Preis
- Eine langjährige Betreuung

**Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad!**

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad



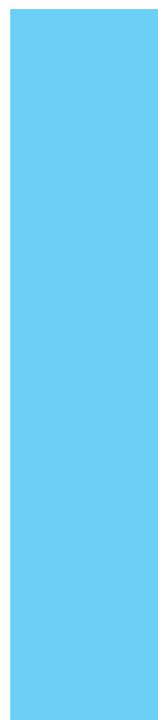
**Schünemann Heizung – Sanitär GmbH**

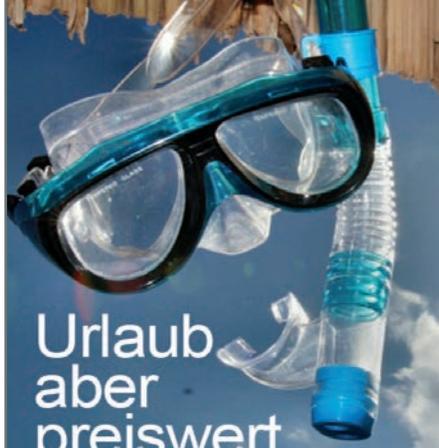
Körbelitzer Str. 2 /  
am A.-Babel-Damm  
39126 MD-Rothensee

**Tel. 0391 – 50 50 500**

E-Mail: [firma@schuenemann.com](mailto:firma@schuenemann.com)  
Internet: [www.schuenemann.com](http://www.schuenemann.com)







## Urlaub aber preiswert

**REISE-CENTER Schnelle**  
Breiteweg 53 (neben Edeka)  
Tel.: 039203/56755  
[www.reisecenter-schnelle.de](http://www.reisecenter-schnelle.de)

## Kleine Mannschaft - optimale Ausbeute

### HKC auf Mitteldeutscher Meisterschaft



>> Anfang März fanden sich 185 Karatekas aus 26 Vereinen zur Mitteldeutschen Meisterschaft in Groß-Umstadt zusammen. Unter ihnen war eine kleine Gruppe aus fünf Startern vom „Hatsuun Jindo“ Karate-Club Magdeburg-Barleben e. V. Als Vorbereitung auf die bevorstehenden Wettkämpfe und da man nie genug Erfahrung sammeln

kann, besetzten sie ein Auto und begaben sich auf die knapp fünfstündige Reise nach Hessen. Es zeigte sich, dass sich die Elbestädter mit einer Ausbeute von 6 Platzierungen nicht verstecken mussten und bereits gut im Training stehen.

Allen voran Niclas Huckauf, der beim Kumite der Herren mit Kontertechniken punktete und grundsätzlich mit seiner konzentrierten Herangehensweise die Situation überblickte und sich damit auch gegen erfahrene Kämpfer durchsetzte. Am Ende reichte es für den dritten Rang.

Sein Teammitglied Lucas Elvers gelang es im Freikampf, trotz wenig Erfahrung, mit seinem überlaufenen Giaku Zuki und konsequenten

Kizami Zukis sich an die Spitze der 12- bis 13-jährigen Jungen zu kämpfen. Verdient wurde er Mitteldeutscher Meister 2020.

Die Leistung von Valentin Hennig in der Disziplin Kata stach besonders hervor. Für seine technisch starke Finalkata „Enpi“ erhielt er eine Wertung von 24,4 und landete damit nur knapp hinter dem Erstplatzierten auf dem Silberrang. (HKC/L. Walsleben)

Platzierungen:

1. Platz: Lucas Elvers (Kumite)
2. Platz: Valentin Hennig (Kata)
3. Platz: Colin Dattko (Kata)  
Valentin Hennig (Kumite)  
Niclas Huckauf (Kumite)
4. Platz: Colin Dattko (Kumite)

## Unkrautvernichtung, chemiefrei, effektiv, nachhaltig, der Umwelt zuliebe!

mechanisch oder Heißwasserdampfsystem

Ab 44,92 €/Std. + 19% MwSt.



**JAN OTTO**  
Hausmeisterservice & Baustoffhandel

Tel.: 039203/62709  
Fax. 039203/55936  
jan.otto@t-online.de

## U9 von Hertha BSC gewinnt das Hallenmasters zum vierten Mal in Folge

>> Am 22. Februar fand in der Barleber Mittellandhalle das exzellent besetzte „U9-Hallenmasters der Kreissparkasse Börde“ statt. Den Organisatoren des FSV Barleben ist es auch in diesem Jahr wieder gelungen ein absolut attraktives Teilnehmerfeld im F-Jugendbereich den Zuschauern zu präsentieren. Neben dem gastgebenden Barleber YoungsterS waren Werder Bremen, Hertha BSC, Hansa Rostock, Hertha 03 Zehlendorf, Hessen Kassel, Eintracht Braunschweig und der 1. FC Union Berlin mit dabei. FCM-Stadionsprecher Torsten Rohde, der als Turniersprecher durch den Tag führte, eröffnete das Turnier gemeinsam mit FSV-Chef Ingolf Nitschke.

Gespielt wurde in zwei Gruppen Jeder gegen Jeden und anschließend mit einer Gold- und einer Silberrunde. Die Auslosung ergab folgende Zusammensetzung. In der Gruppe „Kreissparkasse“ trafen der FSV Barleben 1911, FC Hansa Rostock, 1. FC Union Berlin und Eintracht Braunschweig aufeinander. Und in der Gruppe „NIGARI“ spielten die Teams von Hertha 03 Zehlendorf, Hessen Kassel, Hertha BSC und dem SV Werder Bremen um den Einzug in die Goldrunde.

Das Eröffnungsspiel bestritten die Teams von Eintracht Braunschweig und dem 1. FC Union Berlin. Und die Eisernen zeigten mit einem 7:0 Sieg ihre Spielstärke. Der SV Werder Bremen verlor sein erstes Spiel gegen die Jungs von Hertha 03 Zehlendorf knapp mit 2:3. Nach vielen tollen und spannenden Spielen, bei denen die Jungs das eine und andere Mal ihr Können aufblitzen ließen und die Zuschauer zum Staunen brachten,



setzten sich in der Gruppe „Kreissparkasse“ der 1. FC Union Berlin und Hansa Rostock und in der Gruppe „NIGARI“ Hertha 03 Zehlendorf und Hertha BSC Berlin durch. Für die Silberrunde qualifizierten sich Werder Bremen, der FSV Barleben sowie der Hessen Kassel und die Eintracht aus Braunschweig. Den besten Eindruck hinterließ aber an diesem Tag wieder die U9 von Hertha BSC, die sich am Ende völlig verdient als Turniersieger durchsetzten. Platz zwei ging ebenfalls wie im Vorjahr an die starken Zehlendorfer vor Union Berlin. Auf den weiteren Plätzen folgten Hansa Rostock, Werder Bremen, Hessen Kassel, Eintracht Braunschweig und der FSV Barleben. Mit Joshua Yoon stellten die Zehlendorfer an diesem Tag den besten Spieler des Turniers. Bester Torschütze wurde Max Groß (9 Treffer) von Union Berlin und als besten Torwart wählten die Trainer Simon Jungmann vom FSV Barleben.

Bei der anschließenden Siegerehrung gab es durch FSV-Chef Ingolf Nitschke und FCM-Stadionsprecher Torsten Rohde noch eine kleine Tombola mit tollen Preisen. Den kompletten Spielplan können alle Interessierte auf der Seite [www.barleber-youngsters.de](http://www.barleber-youngsters.de) einsehen.

„An dieser Stelle auch noch einmal ein ganz Dickes DANKESCHÖN an alle fleißigen Helfer, die mit ihrem Einsatz vor und während des Turniers für einen reibungslosen Ablauf sorgten.“ betonte Andreas Ibe vom FSV Barleben abschließend. „Ein erstes Feedback der Teams fiel ebenfalls sehr positiv aus und der eine oder andere Trainer betonte, dass man sich über eine Einladung im nächsten Jahr wieder freuen würde“ so Ibe weiter. Das sollte doch Ansporn genug sein auch 2021 ein solch attraktives Turnier wieder auf die Beine zu stellen. (FSV Barleben/A. Ibe)

**Fa.  
Hohnstein**

**Jörg Hohnstein**  
Breiteweg 24a  
39179 Barleben

Kontakt:  
Telefon/ Fax: 039203 / 61022  
Funk: 0157/87840780

**Bautenschutz  
und  
Bauservice**

- Mauerwerkstrochenlegung
- Betonsanierung
- Vollwärmeschutz
- Fugenarbeiten
- Hausmeisterservice
- Trockenbau
- Schimmelsanierung
- Putz- und Mauerarbeiten
- Fliesenarbeiten

**Lars Mensing**  
Kälteanlagenbauermeister

An der Sütze 9  
39179 Barleben

Telefon: 039203/ 51 63 32  
Telefax: 039203/ 51 63 34  
[www.kaeltetechnik-mensing.de](http://www.kaeltetechnik-mensing.de)



**MENSING**  
Kälte & Klima

Projektiertung  
Montage  
Wartung  
Service

## Landesfinale - Jugend trainiert für Olympia - Sportart Handball

>> Nach dem Gewinn des Regionalfinales im Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ für Mädchen im Dezember 2019 startete eine Abordnung der wD-Jugend des Barleber HC mit 10 Spielerinnen, alle Schüler des Ecole-Gymnasiums in Barleben, als Schulmannschaft in der Altersklasse III (Jahrgänge 2005-2008) beim Landesfinale in Magdeburg am 10. März. Maya Berger, die außerschulisch ihre Handballschuhe beim HSV Magdeburg schnürt, unterstützte wiederholt die Barleber Schulmannschaft.

Als Gegner standen im Finale des Landes Sachsen-Anhalt Schulmannschaften aus Jessen, Querfurt und Magdeburg auf dem Spielplan. Als Sieger dieses Turnieres würde man im Mai 2020 zum Bundesfinale nach Berlin reisen dürfen. Natürlich war das der große Ansporn für die Ecole-Mädels, weshalb sie hoch motiviert in ihr erstes Turnierspiel gegen die Mädels des Gymnasiums in Querfurt gingen.

Aber auch die Mannschaft des Gymnasiums Querfurt wollte sich das Bundesfinale nicht entgehen lassen, weshalb sie auch mit einer 6:5-Führung in die kurze Halbzeitpause gingen. Die 2. Hälfte gehörte dann aber den Barleberinnen, die durch ein gutes Abwehrverhalten einige Bälle erobern und in Folge im Tor der Querfurterinnen unterbringen konnten. Am Ende freuten sie sich über einen 10:6-Sieg, der das Tor nach Berlin ein wenig aufstieß.

Im zweiten Turnierspiel gegen die Sportschülerinnen des Sportgymnasiums aus der Landeshauptstadt Magdeburg gab es dann jedoch nichts zu holen. Obwohl die Barleber Schülerinnen noch in der 1. Halbzeit

einigermaßen mithalten konnten (1:4), gab es am Ende einen klaren 1:14-Sieg für das Sportgymnasium Magdeburg aufgrund einer starken Abwehrleistung und einer schnellen 1. Welle zu bestaunen.

Auch wenn das Tor nach Berlin nicht weiter aufgestoßen werden konnte, hatte sich die Mannschaft des Internationalen Gymnasiums „Pierre Trudeau“ auch für das letzte Turnierspiel gegen die Mädels vom Gymnasium in Jessen noch einmal viel vorgenommen. Jedoch hatte das Spiel gegen die Sportschülerinnen zuvor offensichtlich zu viel Kraft gekostet. Im Abschlussspiel der Barleberinnen unterliefen dem Team einfach zu viele technische Fehler und die Schnelligkeit bei der

Abwehrarbeit schien verloren. Am Ende siegten die Mädels aus Jessen mit 16:8 und sicherten sich so den 2. Platz im Landesfinale.

Am Ende konnten sich die Mädels des Internationalen Gymnasiums in Barleben über einen starken Auftritt im Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ freuen und natürlich auf diese Leistung auch stolz sein. Schließlich konnte man mit dieser Teamleistung bis in das Landesfinale dieses Wettbewerbes vordringen und einen guten 3. Platz an diesem Tag erringen. Herzlichen Glückwunsch! Glückwunsch auch an die Mannschaft des Sportgymnasiums Magdeburg, die nun als Landessieger zum Bundesfinale reist. (BHC/T. Mertsens)



Die Spielerinnen: Maya Richter, Carolin Koßbau, Caitlyn Pakendorf, Maya Berger, Lena Voß, Florentine Koch, Gesine Blitz, Josefine Strauß, Laura Thom, Alexa Dogs, Jette Strauß (Foto: BHC)

**JASSEN**  
Bäder · Heizung · Klima

**PRIVATGARTENPFLEGE  
VOM PROFI!**

**HALTERN UND KAUFMANN**  
Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Mausesteig 4 39179 | Barleben – OT Meitzendorf      md@halternundkaufmann.de  
Telefon 039202 / 684-0 | Fax 039202 / 684-23      www.halternundkaufmann.de

Schöne Gärten sind von uns.

## Dritte gemeinsame Wanderung des NABU und des Vereins „Mehrgenerationenzentrum“ e. V. Barleben

>> Nach der jährlichen bundesweiten Zählaktion der Gartenvögel bieten der NABU und der Verein „Mehrgenerationenzentrum“ e. V. Barleben allen interessierten Bürgern an, die Artenvielfalt der Vögel in der Region zu entdecken. Aber auch vieles andere Sehenswerte in den unterschiedlichen Biotopen wird die Teilnehmer an der Wanderung am 17. Mai 2020 begeistern. Oft haben wir das Gefühl, dass wir uns früher häufiger am Gesang von Zaunkönig, Singdrossel und Star erfreuen konnten. Haben

wir wirklich weniger Singvögel? Seit vielen Jahren hat sich der NABU der Vogelbeobachtung verschrieben. So wurde festgestellt, dass die typischen Stadtvögel abnehmen, aber die Artenvielfalt in Gärten und Parks steigt. Zur Wanderung kann mit mancher Überraschung gerechnet werden. Unter der fachkundigen Führung von Jörg Brämer werden den Teilnehmern interessante Details über die Vogelwelt in unmittelbarer Nachbarschaft vermittelt. Es wird viele Tipps geben, wie wir die Gärten als

Lebensraum für einheimische Vögel gestalten können.

Treffpunkt für die Wanderung am 17.05.2020 um 9.00 Uhr ist die Brücke an der Zugangsstraße zum Bauerverlag (Volksstimme). Es werden keine Kosten erhoben. Kleine Spenden für den NABU sind willkommen.

Der Rundweg ist auch für Kinder ab 8 Jahre geeignet. Für alle, die mit dem Fahrrad oder Auto kommen, wird die Wanderung wieder am Ausgangspunkt enden. (PM/MGZ)

## „Gemeinde Barleben putzt sich“ soll vorerst stattfinden

>> Die zweite Auflage der Aktion „Gemeinde Barleben putzt sich“ soll vorerst wie geplant am 09. Mai stattfinden. „Ich hoffe, dass bis dahin wieder etwas Normalität eingezogen ist“, so der Bürgermeister und Ideengeber Frank Nase. In

allen drei Ortschaften der Einheitsgemeinde sind am Samstag, 09. Mai von 10 bis 12 Uhr Freiwillige dazu aufgerufen, Müll aufzusammeln, Graffitis zu entfernen und Kabelbinder sowie Aufkleber von Straßenlampen zu beseitigen.

Treffpunkte sind das Rathaus in Barleben, das Bürgerhaus in Ebdorf und das Dorfgemeinschaftshaus in Meitzendorf. Dort werden die benötigten Materialien ausgegeben und die Teams eingeteilt. (tz)



**GRIECHISCH - MEDITERRAN**

**SYRTAKI**

Breiteweg 147  
(Mittellandhalle)  
39179 Barleben  
Telefon 039203 – 969 155

[www.syrtaki-barleben.de](http://www.syrtaki-barleben.de)

Willkommen im Haus  
der griechischen Gastlichkeit



Unsere Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag und  
an Feiertagen 11.30 – 14.30 und 17.30 – 23.00 Uhr





## STEUERFACHRAKETEN GESUCHT!

m/w/d

### Steuerfachangestellten/Lohnbuchhalter

3D



Axel Nährlich lädt  
herzlich ein.

Kostenlose 3DQR-App  
installieren, QR-Code scannen  
und 3D-Video starten.

Für unseren Standort in **Barleben** suchen wir engagierte Mitarbeiter, die in unserem sehr qualifizierten und netten Team durchstarten wollen. Sie besitzen idealerweise mehrjährige Berufserfahrung und streben eine Vollzeitbeschäftigung mit langfristiger Perspektive und breitem Tätigkeitsspektrum an?

**Dann starten Sie mit uns!**

Ausführliche Stellenbeschreibung unter [www.stb-naehrlich.de/karriere](http://www.stb-naehrlich.de/karriere)



BESTE CHANCEN  
FÜR IHRE KARRIERE

Steuerberaterverband  
Niedersachsen-Sachsen-Anhalt

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an:

[a.naehrlich@stb-naehrlich.de](mailto:a.naehrlich@stb-naehrlich.de) oder Steuerberatung Nährlich • Axel Nährlich • Breiteweg 109 • 39179 Barleben bei Magdeburg



#unverzichtbar  
Digital sein & persönlich bleiben.

„Das eRezept kommt –  
in meine Apotheke  
vor Ort!“



LÖWEN | Apotheken

INH. ULRICH KORN  
FACHAPOTHEKER FÜR OFFIZINPHARMAZIE

### Das eRezept kommt –

und die Apothekerschaft arbeitet mit Hochdruck daran, dass jeder Patient es auch möglichst einfach in seiner Apotheke vor Ort einlösen kann. Dafür soll es eine bundesweite, kostenlose, werbefreie und leicht bedienbare Patienten-App geben, die derzeit schon entwickelt und getestet wird. Doch noch ist es nicht ganz soweit: Bis zum 30. Juni dieses Jahres werden zunächst die technischen Standards für das eRezept definiert. Auch müssen Apotheken und Arztpraxen bundesweit noch mit sicherer Hard- und Software ausgerüstet werden. Schließlich soll das eRezept nicht nur komfortabel, sondern auch extrem sicher sein. Auch wir als Ihre Löwen-Apotheken Barleben bereiten uns auf die Einführung des eRezeptes vor, damit Sie auch künftig als Patient ein gutes Gefühl haben.

Ebendorfer Straße 19 | 39179 Barleben  
FreeCall 0800.5002400

Breiteweg 141 | 39179 Barleben  
FreeCall 0800.8983000

[kontakt@apotheke-barleben.de](mailto:kontakt@apotheke-barleben.de)  
[www.apotheke-barleben.de](http://www.apotheke-barleben.de)



EINFACH UNVERZICHTBAR.